



## **Innenausschuss**

### **82. Sitzung (öffentlich)**

14. April 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:10 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

**3**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/10379

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

*(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage 2)*

\* \* \*



**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Ich darf Sie ganz recht herzlich zu unserer 82. Sitzung des Innenausschusses im Rahmen einer öffentlichen Anhörung begrüßen. Ich begrüße die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter und natürlich selbstverständlich Sie, sehr geehrte Sachverständigen, die Sie heute zu unserer Anhörung gekommen sind. Die Einberufung erfolgte mit Sitzungseinladung 16/1675 vom 7. April 2016. Die Sitzung wird per Live-Video-Stream im Internet übertragen.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist das

### **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/10379

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

*(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage 2)*

Dazu begrüße ich Sie alle noch mal recht herzlich. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, für Ihre schriftlich vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wirkliche Arbeitserleichterung für die Abgeordneten. Da wir uns hier auch darauf verständigt haben und Sie auch darüber informiert wurden dass es keine Eingangsstatements gibt, ist das auch die Basis für die Fragen, die an Sie gerichtet werden. Demzufolge werde ich nun sofort die erste Fragerunde für die Abgeordneten eröffnen. Die Ausschussmitglieder haben nun die Möglichkeit, Fragen an Sie zu richten. Ich bitte die Abgeordneten, konkret auch zu benennen, an wen die Frage gerichtet wird und damit auch konsequent eine Beantwortung ermöglicht wird. Von mir war es das eigentlich. Herr Herrmann hat die erste Frage, bitte schön.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, wir haben ja lange auf den Gesetzentwurf gewartet. Wir sind schon ein bisschen enttäuscht. Zum einen ist es hier eine Pflichtaufgabe, also die Umsetzung von Bundesvorgaben in Landesrecht, zum anderen wäre es aber eine Kür gewesen, wenn es eine Vision gegeben hätte, wie E-Government in Nordrhein-Westfalen hätte aussehen können. Wir fragen uns: Hätte es da nicht schon längst einen Abstimmungsprozess zwischen Land und Kommunen geben müssen, und hätten nicht die Ergebnisse dieses Prozesses in das Gesetz einfließen müssen?

In den Stellungnahmen ist dieser Punkt eher vorsichtig angesprochen worden. Die kommunalen Spitzenverbände bringen noch mal die Konnexität ins Spiel. Herr Staupe möchte dagegen ein landeseinheitliches Portal. Um hier jetzt einmal in Gang zu kom-

men, würde ich gerne an alle Sachverständigen die Frage stellen: Wo sind die Unterstützungsleistungen des Landes für die Kommunen, und wie soll E-Government für den Bürger und die Unternehmen denn letztlich aussehen, und wo regelt das Gesetz, dass der Zugang zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen nicht in Detmold völlig anders aussieht als in Euskirchen?

Zum Punkt elektronischer Zugang habe ich drei Fragen, die in erster Linie an Frau Block und Herrn Prof. Roßnagel gehen. Zu § 3 – Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Abs. 3: Frau Block, Sie weisen in Ihrer Stellungnahme auf die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs hin zur Forderung nach elektronischen Identifikationsnachweisen, wenn eine Behörde eine Identifizierung für notwendig erachtet. Können Sie Ihre Vorbehalte noch einmal erläutern, und wie wäre Ihre Position dazu, Herr Prof. Roßnagel?

Zum Punkt Verschlüsselungsverfahren würde ich gerne Herrn Stehmann mit dazu nehmen, weil in § 3, der letzten Zeile im Absatz 1 lapidar steht: „Für den Zugang bietet die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren an.“ In der Begründung ist dazu zwar etwas mehr ausgeführt. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist da genannt. Aber ich möchte die Sachverständigen gerne fragen: Ist da nicht grundsätzlich quelloffene oder freie Software zu nennen, wäre das nicht besser? In der Begründung steht zwar auch wiederum kostenlos, aber das scheint wieder das weitverbreitete Missverständnis zu sein, dass freie Software gleich kostenlos ist. Ich weiß nicht, was der Begriff kostenlos an der Stelle soll. Wäre es nicht besser, wenn das Land hier konkrete Vorgaben macht und nicht nur dieser eine Satz ein bisschen konkretisiert wird, der da steht?

Und noch zum § 3 Abs. 3, die externen Dienstleister. Frau Block, Sie sagen in Ihrer Stellungnahme:

„Um die Aktualität der Personalausweisdaten zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Abgleich zwischen den Daten des e-ID-Service und den auf dem Personalausweis gespeicherten Identitätsdaten vorzusehen. Hierfür wäre ein halbjähriger Zeitraum angemessen.“

So wie ich das verstehe, sammeln sich ja dann bei dem Dienstleister eine ganze Menge Daten, die da völlig ohne Zweckbindung liegen. Mit der Zeit wird ja so etwas wie ein zweites Melderegister da entstehen. Ist das sinnvoll, oder ist das überhaupt zulässig? Die Frage würde ich auch gerne an Herrn Prof. Roßnagel weitergeben und seine Stellungnahme dazu gerne erfahren.

Dann würde ich in dieser Runde vielleicht noch die elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten ansprechen wollen. An die kommunalen Spitzenverbände, an D21 und auch Herrn Prof. Roßnagel: Nach § 4 e E-Government-Gesetz des Bundes müssen alle Behörden mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren anbieten. Die kommunalen Spitzenverbände hatten aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, dass ein zentraler Abwicklungsdienstleister da ins Spiel gebracht werden könne. Könnte das zum Beispiel das Land sein, was dann die verschiedenen Service abwickelt mit Kreditkarten, Lastschriften usw., dass die Bürger letztlich immer das gleiche Verfahren haben?

Herr Prof. Roßnagel, Sie weisen darauf hin, dass es keinen Zwang geben darf, Kunde bei einem Zahlungsdienstleister zu werden. Das kommt natürlich nur infrage, wenn es

also nicht so ein gesammeltes Portal gibt, sondern die Kommune sich tatsächlich entscheidet: Wir machen das jetzt selber, bieten nur einen Zahlungsanbieter an. Für mich ist klar, es darf keinen Zwang geben. Würden Sie sagen, dass so etwas dann explizit im Gesetz genannt werden müsste, also dass es explizit reingeschrieben werden müsste?

Und nochmal einen Schritt zurück zu dem gemeinsamen Zahlungsportal, was ja möglich und vielleicht auch sinnvoll ist: Wie sollten da die Gebühren geregelt werden? Das ist eine wichtige Frage. Sollten die zum Beispiel aufgeschlagen werden, oder welche Möglichkeiten sehen Sie da? Ich habe zwar noch mehr Fragen, aber ich würde es jetzt erst einmal dabei belassen und auch Kollegen die Chance geben.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank, Herr Herrmann. – Herr Stein, bitte.

**Robert Stein (CDU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Experten für die vorab eingereichten Stellungnahmen. Meine erste Frage möchte ich an den Vertreter der Initiative D21 stellen, an Herrn Landkabel, und zwar kritisieren Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Kostenschätzung für Informationsmaßnahmen und Schulungen der Mitarbeiter von 3.000 € pro Behörde im Jahr deutlich zu gering ausfalle. Können Sie beziffern, wie hoch der Kostenansatz Ihrer Auffassung nach dafür realistischer Weise sein müsste?

Dann eine Frage an Sie: Des Weiteren kritisieren Sie, dass das Thema E-Government und weitere Digitalisierungsthemen durch den Gesetzentwurf nicht in der Verwaltungsbildung verankert würden. Welche konkreten Inhalte sollen nach Ihrer Ansicht in die bestehenden Curricula einfließen? Weiterhin haben Sie darüber hinaus in Ihrer schriftlichen Stellungnahme kritisiert, dass von dem Gesetzentwurf keine Innovationsimpulse für die kommunale Ebene ausgehen würden.

Welche genauen Anreizmechanismen sollte der Gesetzentwurf da nach Ihrer Ansicht aussenden, und wie beurteilen Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzungszeiträume? Dann an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie an Herrn Langkabel folgende zwei Fragen: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme jeweils kritisch angemerkt, dass eine ganze Reihe von Behörden und Geltungsbereichen des Gesetzes ausgenommen sind und die kommunalen Spitzenverbände konkret in diesem Zusammenhang befürchten, dass die medienfreie Zusammenarbeit der Kommunen mit diesen Stellen erschwert wird, zum Beispiel im Hinblick auf die Justizverwaltung. Könnten Sie diese Kritik bitte näher begründen und vielleicht auch konkrete Beispiele dafür nennen, welche Nachteile diese Ausnahmen aus Ihrer Sicht in der Praxis haben werden? Welche der in § 1 Abs. 4 genannten Verwaltungsbereiche sollten nach Ihrer Ansicht deshalb in jedem Fall in den Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes aufgenommen werden?

Dann zwei weitere Fragen ausschließlich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Sie sprechen sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme für eine obligatorische Prüfung der E-Government-Tauglichkeit von Gesetz und Verordnungsentwürfen aus. Könnten Sie etwas ausführlicher beschreiben, was Sie damit meinen und wer an einer solchen Prüfung alles beteiligt werden sollte.

Ist die Regelung zu den elektronischen Bezahlmöglichkeiten, das schließt auch an die Frage von Herrn Herrmann an, in § 7 des Gesetzentwurfes aus Ihrer Sicht praktikabel, insbesondere im Hinblick auf die Inrechnungstellung der Gebühren, die beim Einsatz solcher Bezahlvorgänge durch die Verwaltung üblicherweise anfallen?

Dann eine Frage an Herrn Prof. Dr. Roßnagel: Sie haben am Ende Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf bis zum 01.07.2016 durch eine Überarbeitung der Landesregelung ergänzt werden müsse, die die elektronische Form regelt. Können Sie etwas ausführlicher erläutern, wieso diese Änderungen notwendig sind.

Abschließend an Herrn Rechtsanwalt Dr. Stehmann: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme kritisiert, dass unklar sei, was unter der Bezeichnung offene und standardisierte Dateiformate in § 4 des Gesetzentwurfs zu verstehen sei. Können Sie bitte näher erläutern, wie eine praxistaugliche Definition dieser Begrifflichkeit aus Ihrer Sicht lauten sollte? – Ich bedanke mich.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Stotko!

**Thomas Stotko (SPD):** Besten Dank, Herr Vorsitzender! Ausdrücklichen Dank an die hier anwesenden Sachverständigen für Ihre Stellungnahme und auch für Ihr Erscheinen heute seitens der SPD-Fraktion. Ich hätte jetzt in der ersten Runde erst einmal zwei gezielte Anliegen. Frau Müller von der Initiative D21 hat – glaube ich – so eine Formulierung gemacht. Es müssten Anreizmechanismen geschaffen werden, um die Umsetzung von eAkte und elektronischer Vorgangsbearbeitung auf kommunaler Ebene zu befördern.

Da würde mich mal die Meinung der kommunalen Spitzenverbände interessieren, ob das überhaupt erforderlich ist oder ob Sie nicht in ihren Truppen selber schon so weit sind, dass Sie sagen: Wir müssen das unbedingt machen, auch mit Blick auf Synergien, um vielleicht Personal einzusparen, aber auch, um so dem Bürger entgegenzukommen, der ja auch bestimmte Wünsche aus seinem geänderten gesellschaftlichen Leben heraus hat.

Das passt ein bisschen zu einer Formulierung, die Herr Staupe als Sachverständiger formuliert hat. Ich würde ihn gezielt noch einmal ansprechen wollen. Da geht es um einen deklaratorischen Hinweis in § 1 Abs. 7 zu der Frage, das sei jetzt zwar nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten. Wenn ich das so richtig verstehe, dann muss man manche Kommune ja durchaus noch zum Laufen tragen. Deshalb würde ich da nachfragen wollen: Würde so ein deklaratorischer Hinweis tatsächlich auch in den Kommunen – ich meine, Sie sind ja jetzt ein Praktiker als Mitarbeiter – ein bisschen helfen in der Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen, aber auch nach oben? Deshalb da meine Nachfrage.

Auch an die kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Staupe noch mal die Nachfrage, weil Sie beide dasselbe betont haben: Die Frage der Tauglichkeit von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf E-Government soll durch Fachministerien und durch

die kommunalen Spitzenverbände überprüft werden. Da mache ich jetzt mal umgekehrte Konnexität. Was glauben denn die kommunalen Spitzenverbände, was das kostet, wenn die Ministerien des Landes demnächst alle vorgesehenen Verordnungen der Kommunen überprüfen müssen? Das würde mich interessieren, dann würden wir das gerne wieder umlegen sozusagen, weil Sie das ja sonst andersrum auch gerne mal machen. Was glauben Sie, was das für ein Aufwand würde? Der Wunsch, der ist ja erst einmal nachvollziehbar, dass man sagt, wir brauchen eine solche Stelle, in der alle immer regelmäßig drüber gucken, sodass das nicht jede Kommune selber muss. Das verstehe ich ja noch. Ich sehe nur die Befürchtung, wenn man eine solche Clearing-Stelle einführt, dann könnte das zu einem Problem führen, dass das ein riesiger Aufwand wird und wir im Land Nordrhein-Westfalen vielleicht doch ein bisschen überfordert wären. Das wären erst einmal meine ersten Fragen, danke.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Bolte.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ganz herzlichen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Da der Kollege Herrmann mit dem Kommentieren begonnen hat, vielleicht zwei Sätze aus der Stellungnahme des Prof. Dr. Roßnagel, der ja sehr eindeutig geschrieben hat.

„Insgesamt ist der Gesetzentwurf ein entscheidender gesetzgeberischer Schritt zu einem E-Government in Nordrhein-Westfalen. ... Insofern hat der Entwurf Vorbildfunktion für weitere E-Government-Gesetze in anderen Bundesländern.“

Also so schlimm, wie Sie es gemalt haben, ist die Lage, glaube ich nicht. Nichtsdestotrotz habe ich viele Fragen an die Sachverständigen, weil das ein unglaublich spannendes Thema ist. Zunächst an die kommunalen Spitzenverbände – die Frage zu den Ausnahmetatbeständen hatte ich mir auch notiert, aber das haben Sie ja schon von den anderen Kollegen gehört – die Frage: Was sollte aus Ihrer Sicht für eine größere Zukunftsoffenheit geändert werden? Da hatten Sie zu § 3 etwas angemerkt.

An die LDI die Frage: Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, dass Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger einen E-Mail-Kanal mit Verschlüsselungsverfahren anbietet, so wie es im Gesetz vorgesehen ist?

An Herrn Roßnagel: Sie haben zu § 12 geschrieben, einfachere Prozesse ließen sich auch schon früher optimieren oder auch schon früher abbilden. Wie könnte aus Ihrer Sicht – ich habe mir das jetzt als eine Art Roadmap quasi vorgestellt für die einzelnen verschiedenen Prozesse – so etwas aussehen und vor allem, wie könnten wir so etwas in Gesetzesform gießen? Und welche Prozesse wären das eigentlich aus Ihrer Sicht?

Initiative D21: Auch bei uns sind die Innovationsimpulse und Anreizsysteme für die kommunale Ebene durchaus auf ein gewisses Interesse gestoßen. Könnten Sie uns da Beispiele geben, wie so etwas aus Ihrer Sicht aussehen könnte? Sie haben eher so eine Generalkritik an den Umsetzungszeiträumen. Was würden Sie sagen, welche Umsetzungszeiträume sollten aus Ihrer Sicht prioritär verkürzt werden auf welchen

Zeitpunkt jeweils? Wie würden Sie das jetzt sozusagen ins Verhältnis setzen zu dem, was wir dann von der Seite der kommunalen Spitzenverbände, insbesondere aber auch von vielen anderen schon gelesen bzw. gehört haben, dass eben dieser Kulturwandel zu mehr E-Government einen erheblichen Aufwand nach sich zieht und auch zu tiefgreifenden Veränderungen innerhalb der Verwaltung führen muss und dass man das ja wahrscheinlich auch über einen gewissen Zeitraum anlegen muss?

Die vorletzte Frage an Herrn Stehmann: Ich habe es, ehrlich gesagt, nicht so ganz begriffen. Eigentlich hätte ich von Ihnen Jubel erwartet, dass wir mehr open data wollen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sagen: Hauptsache ihr stellt Daten bereit, uns ist egal, in welchen Formaten und ob ihr die Open-Data-Kriterien damit erfüllt oder nicht? Das müssten Sie mir einfach noch einmal erklären. Ich habe die Position der Free Software Foundation da, ehrlich gesagt, immer ein bisschen anders verstanden bisher.

Letzte Frage geht an die IHK: Ich habe in Ihrer schriftlichen Stellungnahme weitgehend positive Bewertungen gelesen, keine Kritik, das hat uns gefreut. Haben Sie Punkte, die Sie uns mitgeben würden mit konkretem Änderungsbedarf? – Vielen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Weitere Fragen liegen mir zurzeit nicht vor. Also beginnen wir mit der Antwortrunde. Herr Dr. Kuhn, Sie sprechen, glaube ich, heute für die kommunalen Spitzenverbände. Sie haben das Wort.

**Dr. Marco Kuhn (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst herzlichen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Ich werde versuchen, einige der Fragen zu beantworten. Herr Prof. Engel und Herr Konopka werden dann gegebenenfalls ergänzen. Herr Herrmann hatte Pflicht/Kür angesprochen und von Visionen in dem Zusammenhang gesprochen, die er in dem Gesetzentwurf vermisst. Mit den Visionen ist es, wie wir wissen, so eine Sache.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass mit diesem Gesetzentwurf ein guter, tauglicher und belastbarer Rechtsrahmen gesetzt wird, der auch an einigen Stellen eine gewisse Offenheit, die notwendig ist, aufweist. Auf der Basis dieses Rechtsrahmens gilt es jetzt, die weiteren Schritte zu entwickeln. Insofern bin ich also nicht der Meinung, dass in einem solchen Gesetz schon bestimmte Vorstellungen, die möglicherweise in zwei, drei Jahren überholt sind, festgezurr werden sollen, sondern dass wir wirklich nicht mehr als einen Rahmen für weitere Schritte anbieten sollen.

Die Unterstützungsleistungen, nach denen gefragt worden ist, die wir vom Land erwarten: Ich will jetzt gar nicht von finanziellen Anreizen oder Ähnlichem sprechen. Ich setze an dieser Stelle sehr stark auf den zu bildenden IT-Kooperationsrat. Der ist so angedacht, dass eine Reihe von kommunalen Vertretern dort mitwirken können und werden, auch mitentscheiden können. Das ist aus unserer Sicht das Gremium, in dem künftig die wichtigen Fragen des E-Governments, soweit sie ebenenübergreifend sind – das sind die meisten Fragen in diesem Kontext –, erörtert werden können. Insofern ist das eigentlich das Instrument, was ich unter dem Stichwort „Unterstützungsleistung“ hier vermerken möchte.

Zur angeblich fehlenden Einheitlichkeit im kommunalen Raum wird gleich Herr Prof. Engel noch etwas sagen. Ich möchte hier nur das Stichwort Organisationshoheit an der Stelle nennen, wie gesagt, im Detail wird Herr Prof. Engel was dazu sagen. Die gilt es natürlich zu wahren. Eine gewisse Buntheit der Landschaft der kommunalen Landschaft finde ich vom Prinzip her gar nicht verkehrt an der Stelle. Herr Prof. Engel wird ebenfalls etwas zum Thema Bezahlverfahren sagen.

Was die möglichen Ausnahmen in § 1 angeht – ich komme jetzt zu den Fragen, die vonseiten der CDU gestellt worden sind: in der Tat, wir haben gesagt, dass uns das an der einen oder anderen Stelle etwas zu eng formuliert ist. Sie haben das Beispiel, was wir auch angeführt haben, Justizverwaltung genannt. Da geht es in vielen Fällen um Massengeschäfte. Gerade da, bei solchen Massengeschäften würde es sich anbieten, wenn wir da „medienbruchfrei“ in diesem Fall als kommunale Ordnungsbehörden mit den zuständigen Behörden der Justizverwaltung kommunizieren könnten.

Deshalb ist das ein Punkt, den wir dem Land als Prüfauftrag noch einmal mit auf den Weg geben wollen, ob und inwieweit da eben insbesondere diese Ausnahme ausgeklammert werden kann, also insofern das E-Government-Gesetz Anwendung finden würde. Von mehreren Seiten, sowohl von der CDU und der SPD, ist das Thema E-Government-Tauglichkeit angesprochen worden. Uns ging und geht es dabei darum, dass gesetzliche Vorhaben des Landes oder Verordnungsvorhaben des Landes zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf ihre E-Government-Tauglichkeit überprüft werden sollen. Das heißt nichts anderes, als dass natürlich das jeweilige Fachministerium an der Stelle zuständig ist.

Bislang ist es leider so, dass in vielen Fällen, um nicht zu sagen, in den meisten Fällen die fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen, die mit einem Gesetzesvorhaben verfolgt werden und dass ganz am Ende dann mal daran gedacht wird, dass das Ganze ja möglicherweise auch ebenenübergreifend im Austausch mit den Kommunen umzusetzen ist. Ganz zum Schluss fällt einem dann ein: Wir müssen noch irgendwelche Datenübermittlungsformate oder Ähnliches thematisieren. Und genau diese Diskussion wollen wir eben vielleicht nicht als Erstes, aber die wollen wir weiter nach vorne rücken mit unserem Anliegen, die E-Government-Tauglichkeit auf den Prüfstand zu stellen. Das ist also so eine Art To-do-Liste, die im Rahmen der Aufstellung eines Gesetzentwurfs zu beachten ist, dann eben auch die E-Government-Tauglichkeit relativ frühzeitig mit berücksichtigt wird. Um nicht mehr und nicht weniger geht es uns an dieser Stelle.

Insofern sehe ich da auch nicht – Herr Stotko, Sie haben es gerade selber beantwortet –, dass da irgendwelche Kosten mit verbunden wären. Nein, es geht wirklich um einen Abstimmungsprozess, der, glaube ich, im Sinne beider Ebenen wäre, also im Sinne des Landes wie eben auch im Sinne der Kommunen, die letztlich ja die Gesetze in den meisten Fällen auszuführen haben.

Stichwort: E-Akte. Auch da will ich nur ein/zwei Sätze zu sagen. Ich würde gleich Herrn Prof. Engel bitten, dazu noch Näheres zu sagen. Wir sind sehr damit einverstanden, dass die Option, bezogen auf die Kommunen, in diesem Gesetzentwurf formuliert ist/vorgesehen ist. Darüber gab es auch eine längere Diskussion im kommunalen Raum. Das will ich hier gar nicht verschweigen. Letztendlich haben uns die auch in der

schriftlichen Vorlage oder Stellungnahme genannten Aspekte der Organisationshoheit dazu geführt, uns mit einer solchen Option einverstanden zu erklären bzw. eine solche einzufordern. Wir wollten auch nicht – das will ich auch in aller Offenheit sagen – an diesem Punkt in eine Konnexitätsdebatte mit dem Land eintreten. Die hätte man nämlich dann führen müssen, wenn der Gesetzgeber an dieser Stelle verpflichtende Vorgaben gemacht hätte. Das wollen wir gar nicht. Wir gehen davon aus, wie auch in vielen anderen Fällen ist es viel besser, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geworben wird für das Thema E-Akte. Das werden wir auch tun. Herr Engel wird noch etwas dazu sagen können, wie wir dann gemeinsam mit den kommunalen IT-Dienstleistern uns in den nächsten Monaten und Jahren bemühen werden, das Thema E-Akte im kommunalen Raum beispielsweise durch das Identifizieren von guten Beispielen und andere Verfahren halt voranzubringen. Das scheint mir eigentlich der Erfolg versprechendere Weg zu sein, als hier mit einer gesetzlichen Vorgabe an der Stelle zu agieren.

Letztes Stichwort, dann bin ich aber auch wirklich durch: Größere Offenheit, da ist das Stichwort § 3 erwähnt worden, Identifizierungsverfahren. Wir haben ein Servicekonto angeregt. Da würde ich jetzt an dieser Stelle den Ball an Prof. Engel übergeben.

**Prof. Dr. Andreas Engel (Geschäftsführung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister, KDN):** Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren für die Einladung. Ich möchte vielleicht am Anfang noch eine kurze Klarstellung in Bezug auf meine Rolle hier machen. Ich bin hier angekündigt als Vertreter der Stadt Köln. Tatsächlich bin ich hier mit meinem Kollegen Herrn Konopka als die Geschäftsführung des Dachverbandes der kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen, KDN. Nur damit das auch von der Positionierung klargestellt ist.

Mich hat vor allem gewundert, dass die Frage kam: Enthält dieses Gesetz denn keine Vision, und wo sind die Innovationsimpulse für Kommunen? Ich finde, das Gesetz hat eine klare Vision, und wir erkennen diese Vision als kommunale IT-Dienstleister ganz deutlich. Es sind auch einige Anregungen eingeflossen, die wir dazu haben. Das ist die Vision einer digitalen Verwaltung, die aufgabenangemessen, wirtschaftlich, innovativ und kreativ ihre Arbeit elektronisch erledigt. Und dafür sind wichtige Voraussetzungen gegeben worden. Ich möchte hier vor allem an die Regelungen zur Eröffnung des elektronischen Zugangs erinnern, die Regelung zur durchgängigen elektronischen Behördenkommunikation und, weil es auch häufig angesprochen worden ist, zur elektronischen Akte.

Der entscheidende Satz in diesem Gesetzentwurf ist § 9 Abs. 1 „Akten können ausschließlich elektronisch geführt werden“. Diese rechtliche Klarstellung schafft uns die Sicherheit, tatsächlich auch alle Aufgabenbereiche in Angriff zu nehmen, in denen wir elektronische Akten für den richtigen, wirtschaftlichsten und auch die bürgernäheste Art der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen sehen. Ich will speziell auf den elektronischen Zugang und die angesprochene e-ID-Funktion, also auf den § 3 Abs. 3 eingehen. Hier scheint ein Missverständnis in der Interpretation dieses Paragraphen vorzuliegen. Denn es geht hier nicht um ein Schattenmelderegister oder dergleichen. Es

geht hier um einen Dienst, den Personalausweis mit seiner elektronischen Identifikationsfunktion durch den Bürger zu seiner Identifikation in Verwaltungsverfahren nutzen zu können. Das ist kein Dienst, der für die Verwaltung zugänglich im Sinne eines Melderegisters wäre. Es ist die Bereitstellung eines Dienstes, der vom Bürger genutzt wird, um sich im Verwaltungsverfahren zu identifizieren, übrigens auch freiwillig. Uns war wichtig, dass klargestellt wird, dass solche Dienste für Kommunen zentral oder gebündelt von Dienstleistern für mehrere Kommunen bereitgestellt werden können. Denn es gibt gesetzliche Vorschriften in den anderen fachgesetzlichen Regelungen, die das auf den Aufgabenträger konzentrieren. Diese Beschränkung der Zulässigkeit für die Bereitstellung solcher Dienste für den Aufgabenträger verhindert genau die Synergien, die mit dem E-Government-Gesetz angefordert werden/möglich werden sollen. Von daher ist es uns sehr wichtig, dass gerade in diesem Passus klargestellt ist, dass dieser Dienst auch behördenübergreifend bereitgestellt werden kann.

Das ist auch ein guter Übergang zum Bezahlverfahren. Auch hier scheint ein Missverständnis vorzuherrschen. Ich erkenne in der Interpretation des § 7 nicht, dass ein zentraler Dienstleister vorgeschrieben ist, sondern es ist eine Umsetzungsfrage, wie man es macht. Wir auf der kommunalen Ebene werden nicht einen Dienstleister für ein elektronisches Bezahlverfahren haben, sondern wir werden mehrere Dienstleister haben, wie wir überhaupt in Nordrhein-Westfalen den Wettbewerbsgedanken in der Bereitstellung von elektronischen Verwaltungsdiensten für ganz wichtig halten und als eines unserer Prinzipien des Leistungsaustausches definiert haben. Insofern würde ich es jetzt an der Stelle erstmal in Bezug auf meine Erläuterungen zu Ihren Fragen bestehen lassen und kann gerne ergänzend noch auf Detailfragen eingehen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Konopka, eben ist angekündigt worden, dass Sie noch Ausführungen machen wollten. Ist das so, oder haben Ihre Vorredner die Fragen für Sie auch mitbeantwortet?

**Karl-Josef Konopka (Geschäftsführung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister):** Erst einmal war das soweit erschöpfend, danke.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Frau Block, jetzt sind Sie am Zug.

**Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, zunächst mal erlaube ich mir, eingangs eine Bemerkung zum Gesetzentwurf insgesamt zu machen. Der Gesetzentwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht insgesamt gut. Es war auch so, dass wir als Behörde im Vorfeld beteiligt waren und dort auch einige unserer Anregungen, die wir wichtig fanden, übernommen wurden. Insofern kann von meiner Sicht erst einmal grundsätzlich ein positives Signal gegeben werden. Es geht jetzt um die Details, die ich ja dann auch in der schriftlichen Stellungnahme noch einmal aufgeführt habe.

Ich habe hier notiert, insbesondere Fragen von Herrn Herrmann an mich, die sich eben genau auf diese schriftliche Stellungnahme beziehen. Es sind noch gewisse Detailfragen quasi übrig geblieben. Da geht es einmal um die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 1. Diese Formulierung entspricht wörtlich der Formulierung im entsprechenden Bundesgesetz. Ich verstehe durchaus die Argumentation, dass man hier einen möglichen Gleichklang herstellen wollte. Auf der anderen Seite weicht der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf in vielen Punkten auch vom Bundesgesetz ab. Es wurde auch lobend erwähnt, dass das so ist, dass das eine positive Weiterentwicklung ist.

Hier geht es nur um eine Detailfrage, um diese Formulierung konkret in dem Halbsatz, wo es heißt, dass eine Behörde dann, wenn sie die Identität einer Person eben aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat, also dazu verpflichtet ist, oder im anderen Fall, aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet. Wir hatten an dieser Formulierung – wie gesagt, ist die im Bundesgesetz genau – kritisiert, dass das ein etwas unbestimmter Rechtsbegriff ist. Was heißt das, eine Behörde erachtet es für notwendig? Klar ist auch, dass diese Regelung hier nicht quasi die Ermächtigungsgrundlage dafür formuliert, wann man eine solche Identifizierung vornehmen darf.

Aber andererseits ist es aber auch klar, dass man sie nur dann vornehmen darf, wenn es zulässig ist. Und deshalb hatte ich den Vorschlag gemacht, dass man es umformulieren sollte nur ganz leicht, indem man eben so formuliert, eben in dem einen Fall eine Identifizierung festzustellen hat oder eine Identifizierung aus anderen Gründen zulässig ist. Das, fand ich, ist eine klar Regelung, die sich von der Bundesregelung etwas abhebt, aber aus datenschutzrechtlicher Sicht eine sicherere und klarere Formulierung darstellt, die eben nicht mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff arbeitet. Das hatte ich so gemeint. Ich denke, dass Herr Herrmann da nachfragen wollte und dass ich das noch einmal erläutere.

Die zweite Frage von Herrn Herrmann bezog sich jetzt auch auf den § 3, dort eben auch zu dem Abs. 3 Satz 2. Da geht es auch nur um eine Nuance, nämlich dass nämlich auch ein externer Dienstleister hier beauftragt werden kann, diese Daten vorzuhalten. Herr Engel, Sie hatten diesen Aspekt auch erwähnt, dass da möglicherweise ein Missverständnis vorliegt. Uns ging es darum, hier sicherzustellen, dass bestimmte Grundsätze des Datenschutzrechtes beachtet werden. Das eine ist einmal die Aktualität. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, das ergibt sich auch aus § 10 Datenschutzgesetz NRW. Genauso ergibt sich aber auch aus dem Datenschutzgesetz in § 19, dass, wenn Daten nicht mehr gebraucht werden, nicht mehr erforderlich sind, sie auch zu löschen sind. Insofern teile ich jetzt nicht Ihre Befürchtung, dass dort ein Register entsteht, wie Sie das eben ausgedrückt haben, sondern dass natürlich die Verwaltung sich im Rahmen der vorgegebenen Regularien bewegt und dann Daten, die nicht mehr gebraucht werden, gelöscht werden.

Auf der anderen Seite ist es aber wichtig, natürlich auch für den Bürger, das aktuelle Daten da sind. Also von daher war das jetzt ein kleiner Hinweis, ob man das wirklich im Gesetz regelt. Das hatten wir vorgeschlagen. Ich hatte es so formuliert – das sei vorzugswürdig, aber es ist eigentlich eine Sache, die schon durch das Datenschutzgesetz NRW an sich vorgegeben ist.

Und dann hatte ich noch eine Frage notiert von Herrn Bolte. Die bezieht sich auch wiederum auf den § 3. Dort ist am Ende formuliert: Für den Zugang bietet die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren an. Die Frage war, ob ich das für sinnvoll halte. Das kann ich mit klarem Ja beantworten. Ja, das ist nicht nur sinnvoll, sondern zur Herstellung der Vertraulichkeit ist es auch so nötig.

Ich glaube, das waren jetzt alle Fragen, die ich mir notiert hatte, schönen Dank erst einmal.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Roßnagel. Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Alexander Roßnagel (Universität Kassel):** Erst einmal vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. An mich gingen jetzt relativ viele Fragen. Ich versuche, sie kurz abzuarbeiten. Die erste Frage war, wie ich die Situation, bezogen auf den § 3 Abs. 3 Satz 1, verstehe, also die Frage, ob es dort unbestimmte Rechtsbegriffe gibt. Da würde ich den Ausführungen von Frau Block zustimmen. Dass eine Behörde etwas für notwendig erachtet, kann doch nicht ausreichend sein als Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es müsste notwendig sein, nicht nur erachtet werden, sondern objektiv sein. Ihren Vorschlag mit „zulässig“ finde ich auch sehr gut.

Das Zweite war dann die Frage, die in Abs. 3 im zweiten Satz steht, dass hier ein Dienstleister mit eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit eingeschaltet werden soll. Wenn der eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit hat, braucht er auch einen eigenen Erlaubnistatbestand für die Datenverarbeitung. Dieser Erlaubnistatbestand ist in dieser Formulierung nicht enthalten. Das ist eine Formulierung, die nur sagt, dass an ihn eine bestimmte Aufgabe übertragen werden kann. Man kann sich dann überlegen, ob das jetzt die Erlaubnis zu einer Beleihung oder für den Abschluss von einem Dienstleistungsvertrag ist. Aber das ist noch keine Erlaubnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es ist, wenn man so will, die Ankündigung eines noch notwendigerweise folgenden Gesetzes, das dann diese Erlaubnis zur Datenverarbeitung beinhalten muss. Ansonsten finde ich aber die Idee, dass nicht jede Kommune ihre eigene Infrastruktur aufbauen muss, um die Zertifikate zu prüfen, die Stammdaten abfragen zu können usw., sinnvoll. Man muss es nur datenschutzgerecht alles organisieren und auch noch einmal zusätzlich regeln. Da ist diese Vorschrift nicht ausreichend.

Nächster Punkt war dann die Frage der Verschlüsselung. Da würde ich gerne auf Folgendes hinweisen. Es gibt die Regelung in § 3 Abs. 1 am Ende, dass die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren anbieten soll. Das finde ich richtig und sinnvoll. Das sollte aber nicht nur eine Leitungsver schlüsselung sein, sondern eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Dann gibt es die Regelung in § 14, dass, wenn Verwaltung mit Verwaltung kommuniziert, das sichere Verwaltungsnetz genutzt werden soll. Es gibt aber keine Regelung, dass die Behörde verschlüsselt mit dem Bürger zu kommunizieren hat. Ich würde es gerne sehen, dass diese Regelung nachträglich eingefügt wird, also dass alle Kommunikation verschlüsselt stattfindet. Das setzt natürlich voraus, dass die

Behörde den öffentlichen Schlüssel des Bürgers hat. Wenn sie keinen hat, kann sie es natürlich auch nicht. Aber dann, wenn sie ihn hat, könnte man aus § 4 sehr indirekt ableiten, bei dieser Rückkanalverpflichtung im gleichen Rückkanal zu antworten. Wenn der Hinkanal verschlüsselt war, könnte man daraus ableiten, dass auch der Rückkanal verschlüsselt sein muss. Das steht aber so jetzt nicht direkt im Gesetz. Wenn das bürgerfreundlich sein soll, und der Bürger wissen soll, was er für Rechte hat beim E-Government, wäre es schon sinnvoll, man würde das dann auch hier noch reinschreiben.

Nächste Frage war dann die der Bezahlmöglichkeiten. Das, denke ich, ist eine sehr wichtige Regelung, die in § 7 aufgeführt ist, weil nur dann nahtloses E-Government möglich ist, wenn auch die notwendigen Bezahlungsschritte elektronisch abgewickelt werden können. Ich muss gestehen, obwohl ich mich mit dem Thema schon lange und intensiv befasse, dass das, was in der Begründung drin steht, was jetzt alles verpflichtend wäre, ich aus dem Text nicht richtig rauslesen konnte. Es ist absolut der identische Text wie beim Bund, und es wird aber ein ganz großer Unterschied gemacht zu der Regelung im Bund in der Begründung. Dann habe ich irgendwann mal festgestellt, dass sich der ganz kleine Abschnitt des Satzendes unterscheidet, nämlich dass dort steht: Man muss ein Zahlungsverfahren wählen, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht. Das ist so etwas von unbestimmt. Was entspricht der Art des Verwaltungsverfahrens?

Das könnte man präziser sagen. Die Begründung finde ich vollkommen in Ordnung. Was da drin steht, ist aber eine Interpretation von irgendwas, was meines Erachtens im Text so nicht drin steht. Das, was in der Begründung steht, könnte man ja in einer viel stärkeren Weise auch in den Text reinbringen. Das darf am Ende dann nicht so ausgehen, dass man Mitglied bei PayPal werden muss, oder bei irgendeinem Dienstleister, der dann im Vergabeverfahren den Zuschlag bekommt. Die Art und Weise, wie das Vergabeverfahren abläuft, darf nicht zu zusätzlichen Kosten bei den Betroffenen führen, sondern nur zu den üblichen Kosten, die bei normalen Überweisungen oder Kreditkartenbezahlungen, anfallen. Das müsste – denke ich – auch entsprechend dargestellt sein.

Nächste Frage war dann die zu der eIDAS-Verordnung. Es gibt seit Sommer 14 eine Verordnung der Europäischen Union über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im europäischen Binnenmarkt. Diese Verordnung tritt am 01.07. für die Mitgliedstaaten in Kraft. Sie gilt schon seit September 2014, aber sie wird rechtlich wirksam und damit geltendes Recht in ganz Europa, im Bund, in den Ländern ab dem 01.07. Und die regelt die ganzen Vorgaben für Signaturen, für Siegel, für Zeitstempel, für elektronische Benachrichtigungsdienste neu. Das Signaturgesetz wird zu dem Zeitpunkt außer Kraft treten. Soweit Landesregelungen sich auf das Signaturgesetz beziehen, muss man schauen, ob die dann von dem Zeitpunkt aus ins Leere laufen. Der Bund bereitet derzeit ein Vertrauensdienstegesetz vor, das das Signaturgesetz ersetzt und das dafür sorgt, dass diese eIDAS-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland korrekt umgesetzt wird.

Da wird es eine Reihe von Regelungen geben, die dafür sorgen, dass die bestehenden Verfahren in Deutschland weitergeführt werden können. Von daher führt es nicht dazu,

dass es zu großen technischen, organisatorischen Umgestaltungen kommen muss, überall wo man Signaturen schon vorsieht. Aber man hat zwei Dinge zu beachten. Das Eine ist: Die eIDAS-Verordnung gibt neue Möglichkeiten. Bisher gibt es keine elektronischen Siegel. Jetzt gibt es qualifizierte elektronische Siegel sogar mit einer eigenen Beweisregelung, sodass man da, wenn es mal strittig wird, Beweis führen könnte. Zeitstempel werden neu geregelt, genauer geregelt und auch mit einer Beweisregelung versehen. Insofern müsste man sich anschauen, ob man nicht Siegel oder Zeitstempel für bestimmte Anwendungen nutzt, indem man bisher qualifizierte Signaturen genutzt hat oder vorhatte zu nutzen oder hätte benutzen müssen. Das ist jetzt eher das technisch Organisatorische, was man bedenken muss. Das Zweite ist, dass es ganz viele Regelungen gibt, die auf das Signaturgesetz verweisen. Ab 01.07. passt die nicht mehr. Wenn in dem Verweis nur drin steht „qualifizierte Signatur“, ist es unschädlich, weil genau diese auch in der eIDAS-Verordnung geregelt wird. Und dann passiert es von selbst, dass die qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz durch die qualifizierte Signatur nach der eIDAS-Verordnung ersetzt wird. Da braucht man keine Änderung zu machen.

Aber wenn zum Beispiel in § 33 Landesverwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen drin steht, dass bei elektronischen Beglaubigungen eine qualifizierte Signatur mit dauerhaft prüfbarem Zertifikat sein muss, das wird es in genau dieser Formulierung ab dem 01.07. nicht mehr geben. Deswegen muss man das intensiv begleiten, was da im Bund gerade passiert mit dem Vertrauensdienstegesetz. Es wird so etwas weiterhin geben, weil man ja die vorhandenen Strukturen weiterhin nutzen wird, aber man wird es anders nennen. Insofern ist es einfache Fleißaufgabe, jetzt diese Verweise alle nachzuhalten, dass die dann ab dem 01.07. auf die richtigen, jeweils gewollten Sicherungsmittel verweisen und nicht dann irgendwie ins Leere gehen. Das war mit dieser Bemerkung gemeint.

Jetzt noch die letzte Frage an mich mit der Steuerung elektronischer Verwaltungsprozesse in § 12. Es gibt halt sehr komplizierte Verwaltungsverfahren. Ich stelle mir da zum Beispiel Planfeststellungsverfahren vor oder Ähnliches. Es gibt ganz einfache Verwaltungsverfahren, die Bestellung der Mülltonne. Da kann man, denke ich, schon differenzieren, auch im Zeitablauf. Ob man das in dem Gesetz regeln muss, da habe ich große Zweifel. Ich denke, dass da eine Planungsgrundlage her muss in Form von einer Roadmap. Die könnte man unter Umständen in dem Kooperationsrat beschließen oder in anderen Kontexten, in denen man Zeit und Geld in der Entwicklung des E-Governments plant. Da könnte man sich vornehmen, dass man bestimmte Verfahren, die man jetzt für leichter hält, etwas früher umsetzen und dann die allerschwersten halt bis 2031. Das würde ich auch für sinnvoll halten, weil man am Ende nicht alles auf einmal umstellen kann, sondern es macht Sinn, dass man das Schritt für Schritt macht.

Es macht auch Sinn auf die allerallererste Frage zurückzukommen „wie kann man die Kommunen unterstützen?“, wenn man da die eine oder andere zentrale Lösung vom Land anbietet und dann den Kommunen anbietet, da mitzumachen. Man muss ja deren Selbstverwaltungskompetenz entsprechend berücksichtigen. Aber wenn man so ein Angebot macht, wäre es natürlich ein großer Schritt voran. Dann könnte man auch dazu kommen, dass es in Detmold – was war das zweite Beispiel? – vergleichbares E-Government gibt und dass das nicht von Ort zu Ort verschieden ist, vielen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Langkabel, Sie haben das Wort.

**Thomas Langkabel (Initiative D21 e. V., Berlin):** Vielen Dank Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, den Gesetzentwurf kommentieren zu dürfen, was wir getan haben. Vielleicht noch einmal zur Einordnung. Wir haben uns als Initiative D21, die sich seit vielen Jahren grundsätzlich mit dem Thema digitale Gesellschaft auseinandersetzt, jetzt weniger mit den handwerklichen juristischen Feinheiten des Gesetzes auseinandergesetzt, wie Sie auch unserer Stellungnahme entnehmen können, sondern tatsächlich eine Einordnung in das Gesamtbild und Handlungsfelder gesucht, von denen wir glauben, dass sie noch besser gemacht werden können. Vielleicht grundsätzlich: Der vorliegende Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, macht richtige Schritte und baut Hürden entsprechend ab.

Gleichwohl sind wir der Meinung, dass es verbleibende Verbesserungspotenziale gibt. Ich gehe jetzt die Fragen, die gestellt wurden, durch. Grundsätzlich steht im Raum: Wir reden beim E-Government über zwei verschiedene Blöcke, das Element der Außenwirksamkeit in der Kommunikation mit anderen Behörden, mit den Bürgern und auf der anderen Seite den Bereich der Binnenmodernisierung. Ich glaube, dass wir mehr dazu kommen müssen zu verstehen, dass E-Government heute nicht eine Zusatzaufgabe zur klassischen Verwaltung ist, sondern E-Government ist eigentlich das neue Modell des zukünftigen Verwaltungshandels. Das heißt, E-Government ist der normale Modus Vivendi, nach dem Verwaltung arbeiten wird.

Von daher gibt es einen grundlegenden Einfluss dieses Gesetzes und deswegen auch eine Erwartungshaltung an dieses Gesetz zu sagen, hier müssen ambitionierte Ziele gesetzt werden, denn wenn man sich den internationalen Vergleich anguckt, dann befindet sich E-Government in Deutschland nicht auf einem guten Weg, sondern wir hängen dort zurück und fallen weiter zurück.

Der D21-Index des letzten Jahres hat ergeben, dass die Nutzung von E-Government in Deutschland anders als im internationalen Trend zurückgeht und dies aus Gründen, die, denke ich, auch in diesem E-Government-Gesetz behandelt werden können. Ich möchte – da komme ich auf das Thema Anreizsysteme zu sprechen – das Thema Marketing beispielsweise ansprechen. Der wesentliche Grund, weshalb E-Government in Deutschland nicht genutzt wird, ist, dass die Bürger gar nicht wissen, dass es das gibt, also dass es bestimmte E-Government-Dienstleistungen gibt. Sie suchen typischerweise nicht über Stadtportale, Landesportale, sondern über klassische Suchmaschinen. Ich glaube, dass hier ein großes Potenzial besteht, auch für das Gesetz, auch in Richtung Anreizsysteme: Wie kann ich die kommunale Ebene unterstützen, etwas zu tun, hier Dinge zu etablieren und zu sagen, wir machen ein breiteres E-Government-Marketing, ein Konzept, welches eben auch auf die kommunale Ebene ausstrahlt. Wir organisieren Innovation aus E-Government, sodass auch die Kommunen davon partizipieren können, ihre Ideen und guten Lösungen besser vielleicht noch in den entsprechenden Austausch stellen können.

Es geht sicherlich auch darum, dass das Land mit seinen E-Government-Projekten Vorgaben oder Ideen an die Kommunen geben kann, auch Plattformen, die Bezahlplattform beispielsweise, E-Akte-Lösungen dann auch so zu gestalten und zur Verfügung zu stellen, dass Kommunen, dass der kommunale Bereich dann eben einfach darauf zugreifen kann, Dinge nicht nochmal entwickeln muss, sondern tatsächlich an diesen Lösungen als Querschnittsdienstleistungen des Landes partizipieren kann, was sicherlich auch für den Bereich E-Payment gilt. Ich schließe mich den Ausführungen von Prof. Engel ausdrücklich an.

Ich glaube, das Gesetz macht gerade beim E-Payment-Bereich keine engen Vorgaben für die Ausgestaltung. Aus Sicht D21 möchte ich hier sagen: Gerade bei dem Thema Abbau von Hürden muss es aus Sicht der Bevölkerung, aus Sicht der Gesellschaft darauf ankommen, keine Sonderverfahren jetzt wieder zu entwickeln, die speziell für das E-Payment der Verwaltung gelten, sondern tatsächlich das, was der Bürger und die Unternehmen tagtäglich schon seit vielen Jahren nutzen, dann auch tatsächlich zu erschließen für den Umgang und für die E-Payment-Verfahren der öffentlichen Verwaltung, also keine weitere Hürde, indem ich wieder eine Sonderlocke brauche, nur weil ich mit der Verwaltung kommunizieren will.

Das Thema Kostenschätzungen wurde angesprochen. Im Entwurf steht drin, das ist ja der Bereich, den ich mit Change-Management typischerweise bezeichnen würde. Da halten wir schlicht und ergreifend den gewählten Ansatz von 3.000 € pro Jahr pro Behörde – nicht pro Mitarbeiter – für deutlich zu kurz gegriffen. Vor dem Hintergrund dessen, dass wir eben denken, es geht nicht darum, ein Produkt einzuführen, eine E-Akte oder ein Payment-Verfahren, sondern es geht um diesen fundamentalen Wandel der Digitalisierung in der Verwaltung. Da ist dieser Ansatz aus unserer Sicht deutlich zu kurz gegriffen. Ich kann Ihnen jetzt keine feste Zahl sagen, die ich für sinnvoll halte. Ich halte sie auf jeden Fall für deutlich zu kurz gegriffen.

Zu den Umsetzungszeiträumen, die angesprochen wurden, erlauben Sie mir, dass ich einen Vergleich in den Raum stelle. Ich denke, dass, wenn man von außen auf dieses Gesetz guckt, man sieht: Der Impetus des Gesetzes muss sein, wir wollen Innovation schaffen, wir haben es eben ja auch gesagt, es soll Anreize geben. Wenn ich dann dort die Zeiträume drin entdecke, dann folgt das meines Erachtens diesem nicht. Ich möchte Ihnen mal ein Zitat von vor 65 Jahren geben, das Sie vielleicht alle kennen: I believe, that this nation should commit itself to achieving the goal, before this decade is out, of landing a man on the Moon and returning him safely to Earth. Das hat Kennedy 1961 gesagt. Und jetzt lese ich den Art. 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes in NRW vor:

„Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2031 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.“

Das ist für mich der Punkt, wo ich sage: Hier bleiben die Umsetzungszeiträume hinter dem zurück, was man in so einem Gesetz eigentlich als Innovationsimpetus setzen müsste, was man nicht durch Ausführungsvorschriften vertagen sollte, wenn es darum geht, das im Detail zu regeln. Wenn Sie mich konkret fragen: Man muss realistisch

bleiben. Ich denke, eine Zielsetzung 2020, die elektronische Akte möglichst flächendeckend einzuführen, sollte erreichbar sein als anspruchsvolles Ziel. Spätestens 2025 sollte dann tatsächlich die Regelung zur vollständigen elektronischen Arbeit umsetzbar sein. Dänemark als Beispiel ein Land, das deutlich weiter ist im E-Government, setzt solche Ziele schon seit vielen Jahren. Da gibt es einen Stichtag, wo gesagt wird, ab dem Stichtag nimmt die öffentliche Verwaltung Rechnungen nur noch elektronisch entgegen. Damit ist die Verwaltung aufgefordert zu handeln, aber auch ein Impuls in die Wirtschaft gegeben. Seit vielen Jahren besteht in Dänemark das Recht der elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung. Das sind Dinge, die bringen wirklich Innovationen voran, die fordern auch die Verwaltung und die fordern die Bürger. Das ist das, was wir unter den zu langen Umsetzungszeiträumen verstehen.

Eine Frage bezog sich auf den Kulturwandel, Stichwort Ausbildung: Was haben wir für Anregungen, um das Thema Verwaltungsausbildung voranzutreiben? Nochmal vor dem Hintergrund dessen, es geht nicht darum, jetzt auch noch E-Government zu machen, sondern es geht darum, eine Verwaltung zu gestalten, eine Verwaltung zu leben für eine digitale Gesellschaft, die alle Innovationen entsprechend zur Entfaltung bringt. Wenn man sich die heutigen Verwaltungsausbildungs-Curricula anguckt, die ja für Landes- und Kommunalbeamte Bachelor/Master-Studiengänge sind, dann fehlen dort ganz wesentliche Themen, die heute für eine digitale Gesellschaft wesentlich sind.

Wo sind Themen wie Open Government, Open Data, E-Partizipation, Feedback-Mechanismen, Umgang mit neuen Medien, sozialen Medien, Datenschutz? Das sind Elemente, die man heute so nicht in der Verwaltungsgrundausbildung findet, sehr wohl als Zusatz- und Weiterbildungsangebote der entsprechenden Einrichtungen. Sie alle wissen, wie es mit Weiterbildungsangeboten ist, die sind halt nicht verpflichtend, man macht sie dann, wenn man Zeit, Geld und Lust hat. Ich denke, dass solche wesentlichen Themen in eine zukünftige Verwaltungsausbildung eingebaut werden sollten. Ich sehe, dass das E-Government-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu die Chance bietet, einen Impuls zu geben, diese Verwaltungsausbildung zu modernisieren. Das mal zu den Antworten auf Ihre Fragen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herzlichen Dank. – Ich fand Ihren Hinweis zu Kennedy ganz wichtig. Ich hoffe, dass die Amerikaner wirklich auf dem Mond gelandet sind, damit das Beispiel hier auch Fuß fasst.

Jetzt hat Herr Dr. Michael Stehmann das Wort, bitte schön.

**Dr. Michael Stehmann (Rechtsanwalt, Free Software Foundation Europe):** Ich habe mir hier notiert, dass ich zu drei Themen Stellung nehmen soll. Das erste ist Verschlüsselung, das zweite war die Frage „wie kann man offene Standards definieren?“ und das dritte war Open-Data und meine Anregung, aus einer zwingenden Vorschrift eine Sollvorschrift zu machen, die auf etwas verständliches Befremden gestoßen ist. Ich würde auch gerne vielleicht zwei Sätze zu diesem Kooperationsrat sagen.

Thema Verschlüsselung: Ja, es gibt Verschlüsselungsverfahren als freie Software. Freie Software bedeutet, jedermann kann die Software für jeden Zweck einsetzen. Freie Software bedeutet, man kann den Quelltext studieren. Freie Software bedeutet,

dass man sie weitergeben kann. Freie Software bedeutet, dass man sie verändern kann, beispielsweise verbessern oder auf die eigenen Bedürfnisse anpassen kann und in dieser Form ebenfalls weitergeben darf. Das bedeutet freie Software, weil ich nicht davon ausgehe, dass alle die Definition im Kopf haben.

Da spielt natürlich der Punkt zwei eine gewisse Rolle, nämlich dass der Quellcode offengelegt wird. Das hat den Vorteil, dass eben jedermann den Quellcode auf Sicherheitslücken prüfen kann. Nicht jedermann wird diese Fähigkeit haben, aber es gibt eben auch Männer oder Frauen, die diese Fähigkeiten haben. Das ist eine gute Sache. Man kann eben dann auch den Algorithmus – das spielt bei Verschlüsselung eine große Rolle – auf Sicherheitslücken prüfen. Dass bei einem Verschlüsselungsverfahren die Verschlüsselungsmethode offen sein sollte, ist sozusagen Stand der Wissenschaft seit 1883. Der Mann heißt Kerckhoff, der hat ein entsprechendes Buch veröffentlicht.

Daher bin ich dafür, dass, wenn Verschlüsselungsverfahren verwendet werden, die eben auch als freie Software vorliegen. Gott sei Dank! kann man sagen, gibt es schon entsprechende Verfahren. Das nennt sich GPG oder GnuPG, ist seit Jahrzehnten in Gebrauch, in Verwendung, ist entsprechend auch geprüft worden.

Einer der Vorteile aus der hiesigen Sicht dieses Verfahrens ist, dass die Entwickler oder die Firma, die daran hauptsächlich entwickelt, in Erkrath sitzt. Das ist einige Kilometer von hier weg, fällt also nicht sozusagen unter die amerikanische Jurisdiktion. Das ist einer der Vorteile und, wie gesagt, es ist ein sehr geprüftes Verfahren. Es kann eben für beide Zwecke eingesetzt werden, sowohl zum Verschlüsseln als auch zum Signieren. Ich weiß zwar nicht, ob ich jetzt hier Visionen habe, aber ich könnte mir vorstellen, dass ich ... Übrigens der Vorteil dieses Verfahrens ist es auch, dass der jeweilige Nutzer sein Schlüsselpaar selbst erzeugt. Mein Traum wäre dann, dass ich mit meinem Public-Key oder einem meiner Public-Keys, die ich selbst erzeugt habe, zum Bürgeramt gehe, mir diesen Key dort signieren lasse und dann sozusagen das in der Verwaltung allgemein anerkannt wird. Vielleicht wird für bestimmte Verfahren noch etwas Zusätzliches verlangt, aber das ist sozusagen allgemein anerkannt. Das wäre auch – ich sage mal – recht leicht zu implementieren, wobei man dann sich überlegen kann, ob die Verwaltung vielleicht noch einen eigenen Key-Server haben will, aber das sind dann schon Details, darüber müsste man dann vielleicht gesondert reden. Es gibt vorhandene bewährte Verschlüsselungsverfahren, die eben als freie Software zur Verfügung stehen.

Die Frage ist: Sollte der Gesetzgeber dann noch weitere Anforderungen stellen? Schlüssel können auch durch verschiedene Algorithmen erzeugt werden. Schlüssel können Längen haben. Je länger der Schlüssel, desto sicherer, aber desto mehr Rechenaufwand wird erforderlich, um ihn vor allen Dingen zu entschlüsseln. Kann man drüber reden, ob das sinnvoll ist, aber das ist, wie gesagt, eigentlich schon eine technische Einzelheit, die gelegentlich mal überprüft werden müsste, weil es natürlich so ist, dass unsere Rechenpower ja ganz enorm wächst, sodass Schlüssel, die vor fünf Jahren noch als sicher galten, heute mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden. Es ist allerdings nicht bekannt, dass diese Schlüssel schon gebrochen worden wären. Aber man sagt, nimm lieber doppelt so lange, die doppelte Schlüssellänge. Oder nimm

besser elliptische Kurven als Algorithmus. Die Kryptologen streiten sich dann, sie prüfen sehr sorgfältig, welche der Kurven da am besten geeignet sind. All das sind so technische Fragen, da weiß ich nicht, ob man die im Gesetz regeln sollte oder ob man da eine Verordnungsermächtigung beispielsweise einfügen sollte.

Dann komme ich zu den offenen Standards. Die offene Standarddefinition, die ich in meinem Statement unterbreitet habe, umfasst immerhin fünf Punkte. Sie ist eigentlich ziemlich klar und deutlich. Aber der einzige Nachteil, den sie hat: Sie ist ein bisschen lang. Ich weiß nicht, ob das bei Gesetzen heute noch eine Rolle spielt. Aber der Gesetzgeber sollte dann vielleicht überlegen, ob er nicht diese Definition auch tatsächlich übernimmt. Die Punkte, die ich kritisch finde, habe ich ja auch in meinem Statement angesprochen und darauf kann ich verweisen. Also es gibt eine Definition, die ich unterstützen würde. Diese Definition kann auch in Gesetzesform gegossen werden.

Es gibt allerdings auch Alternativen. Ich wollte noch zu Open Data etwas sagen. Es gibt zum Beispiel auch eine Definition im europäischen Interoperabilitätsrahmenwerk, die könnte genauso übernommen werden. Jedenfalls ist die erste Ausgabe dieses europäischen Interoperabilitätsrahmenwerkes ganz gut, kann man übernehmen. Wie gesagt, der einzige Nachteil ist, das ist vielleicht nur ein Schönheitsfehler, die Definition ist relativ lang. Aber wenn man es einmal definiert hat, kann man es ja auch in anderen Gesetzen verwenden. Wir kennen das, die IT-ler kennen das, dann hat man halt eine Bibliothek und die verwendet man dann überall.

Open Data ja, da bin ich ganz mit dem Abgeordneten Bolte konform. Es ist wirklich höchst wünschenswert, dass diese öffentlich zugänglichen Daten, die auf elektronischem Weg bereitgestellt werden, maschinenlesbar und in einem Format sind, das einem offenen Standard entspricht, publiziert werden, absolut wünschenswert, gar kein Thema. Das Problem ist nur, der Gesetzgeber hat die schwierige Aufgabe, Gesetze sowohl für Engel und als auch für Teufel zu machen. Ich stelle mir schon den Einwand vor, ja wir würden ja gerne die Daten veröffentlichen, aber die sind noch nicht in maschinenlesbarer Form und nicht in einem Format, das einem offenen Standard entspricht. Dann müssten wir das umwandeln, dann kostet es viel Geld, und dann lassen wir es lieber.

Diesen Einwand habe ich sozusagen vor meinem geistigen Auge stehen gehabt und mir gesagt, da macht man da lieber eine Sollvorschrift draus. Wenn die dann einmal veröffentlicht sind, kann man ja nach Jahr und Tag gerne auch eine zwingende Vorschrift daraus machen, sodass dann nur die bereits veröffentlichten Daten sozusagen umgewandelt werden wollen. Die zweite Möglichkeit ist, dass dort, wo die öffentlichen Stellen das nicht tun, sie wenigstens unter einen entsprechenden Lizenz veröffentlichen, auch die Zivilgesellschaft durchaus in der Lage ist, die Daten dann sozusagen umzuwandeln. Daher mein Vorschlag, damit möglichst viele Daten direkt anfänglich zur Verfügung stehen, und dem Einwand, ja, wir müssten die erst umwandeln und das kostet Geld, begegnet wird, daraus eine Sollvorschrift zu machen. Das ändert nichts an meinem Standpunkt, dass es höchst wünschenswert ist, dass die natürlich so zur Verfügung stehen.

Zum Kooperationsrat, da hat mich der Herr Prof. Dr. Roßnagel drauf gebracht. Wenn der Kooperationsrat dann tatsächlich auch so etwas wie Prioritäten setzen soll, wäre

meine Anregung, doch auch zivilgesellschaftliche Akteure in diesen Kooperationsrat aufzunehmen, umso dringlicher. Das war der Satz.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Okay, dann von der technischen Basis zur praktischen Basis. Herr Staupe, Sie haben das Wort.

**Volker Staupe (Projektleiter DMS, Stadt Witten):** Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, ich freue mich, dass ich aus der praktischen Arbeit auch einmal ein bisschen berichten kann. Herr Stotko, Sie haben gesagt, Absatz 7 würde helfen. Ja, das würde total helfen. Ich bekomme seit ca. drei Jahren so im Monatsrhythmus Besuch von anderen Behörden, überwiegend aus Nordrhein-Westfalen, aber eben auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen, auch von Rechenzentren. Die sagen mir immer: Ja, wir sehen das ein, wir möchten auch ganz gerne, wir haben es nur sehr schwer, das im Hause umzusetzen. Die Behörden haben andere Prioritäten, sie müssten dafür Geld in die Hand nehmen. Das ist einfach so.

Sie müssen auch Menschen in die Hand nehmen, die das tun. Da hilft wirklich jede Möglichkeit, diese Akteure, die das als wichtig erkannt haben, in der Tat zu unterstützen. Und das merke ich aus der täglichen Erfahrung, die haben es wirklich schwer, so einen Schwung ins Haus reinzubekommen. Wenn dann solche Formulierungen noch hinzukommen wie „ja, das geht bis 2030“ und dann schauen wir mal, das hilft jetzt nicht so wirklich. Man sollte ja auch nicht völlig unrealistische Fristen reinschreiben, aber so ein bisschen mehr Unterstützungsleistung könnte da sehr helfen.

Dann diese Vorschriften – das meinte ich mit meiner Bemerkung, die vorhandenen und die neuen anschauen: Was wir im Hause so selbst steuern können, das tun wir schon seit Jahren, das ist okay. Aber ich muss beispielsweise einen Erlass anwenden, der nicht von der Stadt Witten auf den Weg gebracht wurde, wo drinsteht, diese Akte ist in Papier zu führen.

Und nach langem Bohren habe ich erreichen können, dass jetzt in dem Erlass drin steht, diese Akte darf auch in elektronischer Form geführt werden, aber maßgebend ist die Papierform, also eine hybride Aktenform. Das hilft mir genauso wenig wie eine Papierakte an sich. Solche Vorschriften meine ich. Es ist eigentlich relativ einfach, das wegzukriegen, vor allem vor dem Hintergrund, dass in dem Gesetzentwurf drinsteht, dass Akten auch ausschließlich elektronisch geführt werden können. Das sind so Barrieren, die immer noch im täglichen Leben da sind. Das ist kein Vorwurf, wir kommen eben aus der Papieraktenzeit. Papier begleitet uns seit über 2.000 Jahren, das ist einfach so. Dementsprechend ist in vielen gesetzlichen Vorschriften, Erlassen, wie auch immer, natürlich so etwas drin. Aber das muss einfach einmal angeschaut werden. Das müsste eigentlich rauskommen.

Dann liebe ich Standards. Insofern bin ich auch ganz bei Ihnen, Herr Langkabel. Diese Bezahlform, wir müssen nichts Neues erfinden. Also bitte im Markt etablierte Sachen übernehmen! Es ist so, wir möchten ja, dass es genutzt wird, dass der Bürger das nutzt und weiß, was er überhaupt damit anfangen kann. Und dieses Wissen – das sehe ich genauso – ist noch nicht so wirklich da. Die Behörde ist immer noch mit ganz viel komplizierten Dingen belastet. Ich merke auch an der heutigen Diskussion hier, wieviel

Bücher mit sieben Schlüsseln schon durch die Gegend getragen werden. Verschlüsseln, verschlüsseln: Es ist alles total kompliziert. Es ist aber nicht der Regelfall der Kommunikation von Bürgerinnen und Unternehmen mit Behörden. Der Regelfall ist ein ganz anderer.

Es muss solche Wege geben, klar. Aber wir unterhalten uns eigentlich immer mit ganz kompliziertem, noch mal länger Verschlüsseln, wie auch immer. Das dient jetzt nicht dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger im Land jubeln und sagen: He, ab morgen kommuniziere ich mit meiner Behörde auf elektronischem Wege. Das ist nicht der Fall. Also mein Appell, nehmen Sie die Kanone so ein bisschen von den Spatzen weg und schießen Sie nicht so mit diesem schweren Geschütz auf diese ganz einfachen Dinge! Ich möchte nach wie vor mit meiner Behörde über Telefon einen neuen Müllbehälter vereinbaren können oder einen Sperrmülltermin vereinbaren können oder einfach nur einen Besprechungstermin. Da möchte ich nicht komplizierte elektronische Dinge benutzen müssen. Und dieses Anreizsystem, wenn eine Behörde einmal erkannt hat, was sie, wenn sie sich auf diesen Weg begibt, für Möglichkeiten mehr hat, das ist dann schon ganz deutlich.

Also wir sehen es auch zum Beispiel im Bereich Wissensmanagement. Wir haben eine Behörde, das dürfte eine typische im Land sein, die einen sehr hohen Altersdurchschnitt hat. Uns werden in den nächsten Jahren sehr viele Menschen verlassen. Wir versuchen, das Wissen im Hause zu halten, und da ist eine elektronische Akte eine Möglichkeit, zu realisieren, dass das Wissen eben hier bleibt. Wir sind auskunftsfähiger, und wir können Prozesse elektronisch zumindest schon einmal im Haus ablaufen lassen als bald auch hoffentlich im Kreisgebiet. Da gibt es eine Initiative. Wer einmal diese Vorteile für sich erkannt hat, dass es eben nicht nur mühselig ist und nicht nur Kosten verursacht, sondern dass ich auch sehr schnell Nutzen daraus ziehen kann, der wird sicherlich diesen Weg auch leichter beschreiten können. Aber es muss der Weg am Anfang etwas einfacher gemacht werden, nicht mit den ganz komplizierten Sachen viele Menschen verschrecken. Das Leben ist nicht so kompliziert, wie man eigentlich immer meinen könnte. Damit möchte ich es bewenden lassen, danke.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Frau Slapio, sie haben das Wort.

**Elisabeth Slapio (IHK Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die 16 nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammer, für die ich heute sprechen darf in der Rolle Federführung Elektronik-Government gemeinsam mit Herrn Dr. Mainz für IHK NRW, bedanken sich auch für die Teilnahme hier. Ich glaube, es ist eine gute Situation, dass wir hier regelmäßig im Dialog zu diesen Themen stehen. Das haben wir auch in den letzten Jahren gemacht. Die Anhörung ist nur ein Baustein dazu.

Ich glaube, wenn man Ihnen und Ihrer kostbaren Zeit gegenüber gerecht werden will, darf ich alle schon gegebenen Antworten einfach aus meiner herausziehen im Sinne, dass ich die nicht mehr wiederholen muss. Ich würde gerne zwei Dinge vor die Klammer ziehen. Elektronik-Government darf nicht isoliert gesehen werden. Wenn wir hier

miteinander reden, dürfen wir, glaube ich, nicht vergessen, dass es nicht nur um Internes der Verwaltung geht, sondern um eine hohe Außenwirkung. Das wurde eben schon ausgeführt.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass wir parallel dazu den enormen Prozess Digitalisierung bei Bürgern in der Wirtschaft haben. Ich warne sehr davor, dass man das alles nur in den eigenen Kanälen sich anschaut. Ich glaube, dass wir hier die Komplexität – das ist es, was es uns auch schwierig macht, damit umzugehen – im Blick haben müssen.

Und die zweite Bemerkung, hier sitzen sehr viele Experten im Raum. Ich bin selber auch schon seit Jahren auf diesem Gebiet unterwegs. Das Thema Elektronik-Government ist – es hört ja kaum jemand mit außer die Millionen, die sich jetzt den Stream anschauen – weder so prickelnd wie YouTube noch ist es so karrierefördernd, als wenn Sie irgendeine Erfindung machen, oder der Managementbereich. Wenn Sie das bitte vorweg sehen, glaube ich, dass wir so ein bisschen Anreiz schaffen müssen, das Thema konstruktiv aufzunehmen. Dafür haben wir allen Anlass. Denn mit dem Thema Elektronik-Government gestalten wir die Zukunft von Wirtschaft, Verwaltung, Bürgern, von Gesellschaft und Staat. Wir legen jetzt die Zukunft für unsere künftigen Menschen, die damit umgehen müssen.

Und was ganz entscheidend ist: Wenn wir jetzt die Zukunft gestalten, dürfen wir nicht zu viel Zeit verlieren, sondern wir müssen eins sehen: Die föderativen Strukturen diskutieren, ist ein politisches Thema. Aber E-Government darf nicht dazu führen, dass wir uns in diesem Konzert mit allen Themen beschäftigen. Stringenz und Konzentration auf die wesentlichen Punkte scheinen mir wichtig zu sein. Damit habe ich jetzt schon zwei Drittel meiner Stellungnahme abgegeben. Denn im Detailierungsgrad, darauf sind wir ja IHK-seitig angesprochen worden, würde ich gerne folgende Punkte kurz anreißen:

Erstens. Eine funktionierende Verwaltung ist immer schon der Exportschlager Deutschlands gewesen. Die Industrie- und Handelskammern bekommen bei ihren Umfragen bundesweit immer wieder die Bestätigung: Standortfaktor, funktionsfähige Verwaltung ist extrem wichtig sowie auch die Rechtssicherheit. Daher glaube ich, hat die Wirtschaft auch „Geduld“. Damit lassen sich Verwaltungsverfahren teilweise etwas anders aufstellen, als wenn ich einen eigenen Prozess im Unternehmen manage. Aber Fokus Nr. 1, bitte den Prozess konzentrieren, beschleunigen. Da stimme ich Ihnen zu, Herr Langkabel, da müssen wir vom Zeitrahmen her, glaube ich, etwas schneller werden. Das bedeutet, dass man vielleicht dort, wo man konkrete Themen umsetzen kann, schon beginnt. Also nicht warten, bis ein Gesetz verabschiedet ist, sondern schon mal anfangen, dort, wo sich Prozesse entsprechend strukturieren lassen.

Wenn ich ein weiteres konkretes Beispiel nennen darf. Das Land Nordrhein-Westfalen unternimmt im Augenblick ungeheure Anstrengungen, um gemeinsam mit verschiedenen Partnern das Thema Start-up zu fördern. Wenn ich Start-ups fördern will, muss ich sie am Standort binden durch sehr einfache, idealerweise für junge Unternehmen elektronische Themen. Das bedeutet medienbruchfreie Gewerbeanmeldung. Das bedeutet, Fachverfahren dort zu vereinfachen, wo eine Schriftformerfordernis vielleicht einmal entfallen kann. Auch da bin ich in der Tat gerne bereit, neben dem digitalen

Zeitalter das Analoge zuzulassen und mal zum Hörer zu greifen, wenn es erforderlich ist.

Zum Thema Maschinenlesbarkeitsstandards – das wäre ein Thema, bei dem man wirklich sehr konkret werden sollte – erspare ich mir Details. Ich glaube nicht, dass Sie hier die technischen Spezialisten werden sollten. Ich glaube, dass man von Ihnen, gerade auch von den Damen und Herren Abgeordneten, sehr großes Zutrauen in den gesunden Menschenverstand abverlangen sollte. Es muss so sein, dass ich, ohne Riesengebrauchsanweisungen zu lesen, Dinge benutzen kann, wie sie es auch die jungen Leute machen. Verwaltung macht auch wieder mehr „Spaß“ innen wie außen, wenn das Handling nicht immer mit einem Riesenprozess verbunden ist, den ich erst mal mühsam als Belastung empfinde. Ich glaube, da gewinnen wir auch, was die Ausbildung angeht, weiter Interessenten für Tätigkeiten in Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Was ganz entscheidend für uns ist, ist, konkret werdend, noch einmal das Thema: Wie kann man Prozesse so andienen, dass sie lebensnah sind?

Ich hatte in der Stellungnahme noch einmal erwähnt, ein exemplarisches Beispiel Lebenslagen, also Identitätsmanagement-Service-Konten ist ja ein Thema im Gesetzgebungsverfahren. Wenn man sich alleine die Komplexität der Ausbildungsverträge, das gilt für Handwerks- und Kammerorganisationen, gilt aber auch für Auszubildende in der öffentlichen Verwaltung, wenn Sie sich die Komplexität des Vorgangs anschauen, wollen ihn digitalisieren, dann muss man halt schauen, dass wir sehr unterschiedliche Lebenslagen haben beim Auszubildenden, bei den Familien, bei den Ärzten, die eventuell ein Gesundheitszeugnis abgeben müssen, bei den entsprechenden Wirtschaftskammern. Ich rate, schauen Sie sich bitte Prozesse in dem Sinne sehr konkret an. Da gilt: weniger ist mehr. Berücksichtigen Sie die Lebensgewohnheit der Menschen. Das wäre so eine Bitte, die wir seitens der Wirtschaft haben.

Noch einmal als Klammer zu dem Beginn der Thematik: Wenn wir bundesweit über 3,2 Millionen große und kleine Unternehmen seitens der Industrie- und Handelskammer vertreten, wissen wir, dass, weil große Unternehmen digital teilweise schon wesentlich weiter sind als Unternehmen, die noch im kleineren Stil erst mit der Digitalisierung zu tun haben, es ein Riesenproblem ist, diese Themen homogen im Gesetzgebungsverfahren anzugehen. Ich glaube, dass man das machen kann, wenn man dies gleichzeitig als Chance nutzt, sich den Prozess Wirtschaft/Verwaltung konstruktiv auch im globalen Wettbewerb anzuschauen und zu fragen: Wo können wir mit unseren Aktivitäten der Wirtschaft, damit aber auch gleichzeitig den Bürgern die Chance geben, sehr einfach unsere Verfahren digital abzuwickeln?

Als Letztes vielleicht noch ein Thema, das angesprochen wurde, die umgekehrte Konnexität, die Frage der Kosten. Ich glaube, da kann aber Herr Dr. Mainz mehr zu sagen, wenn Bedarf ist bzw. Herr Dr. Mittelstädt. Wir haben ja Erfahrungen mit der Clearingstelle Mittelstand. Wir wissen ja: Was kosten gewisse Verfahren, wie geht man damit um, welche Prozessdauer ist damit verbunden? Wie könnte man Themen, wenn es um die Frage geht, wie kann ich analysieren, wie ich mit E-Government umgehe?, vielleicht vergleichbar angehen? Zum Schluss noch einmal danke für Ihre Konzentra-

tion und Aufmerksamkeit, dass Sie mir gerade zugehört haben. Ich glaube, ganz wichtig ist, wenn Sie sich dieses Thema anschauen – ich darf noch einmal sagen, es ist nicht so prickelnd, dass sich hier scharenweise die Leute um Besucherkarten schlagen, Kompliment, dass Sie zuhören, liebe Zuhörer –, dass Sie gemeinsam mit den Wirtschaftskammern und auch mit den anderen Institutionen das Thema Kommunikation vertiefen und erklären, welcher Mehrwert ist. Dann kommen wir zu dem Thema, dass man bei den Leuten die Sehnsucht nach der digitalen Verwaltung wecken sollte. In dem Sinne stehen wir gerne weiter auch für Detailfragen und für den Dialog zur Verfügung.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Nur ein kleiner Hinweis, nicht alle Anhörungen werden live im Stream übertragen. Das soll auch ein bisschen zum Ausdruck bringen, dass wir uns mit dieser Angelegenheit noch öffentlicher stellen wollen. Der Hinweis, dass sich hier die Besucher nicht unbedingt um Plätze schlagen müssen, gilt natürlich für andere Anhörungen auch. Deswegen nutzen wir die Gelegenheit, auch die Bürgerinnen und Bürger aufzurufen, hierhin zu kommen und die Sitzplätze einzunehmen.

Herr Heesing, Sie haben jetzt das Wort, bitte schön.

**Michael Heesing (Westdeutscher Handwerkskammertag):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! An mich sind keine direkten Fragen gestellt worden, deshalb darf ich vielleicht einen Satz dazu sagen, dass natürlich die Gedanken, die sich in dem Gesetzentwurf wiederfinden, nicht nur für die Landesverwaltung in unmittelbarem Sinne gelten, sondern auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dazu gehören Handwerkskammern wie auch Industrie- und Handelskammern. Wir befördern diesen Prozess auch.

Insofern ist auch unsere Stellungnahme sehr knapp zu den ersten Eckpunkten ausgefallen. Wir teilen die inhaltlichen Positionierungen, die hier vertreten werden. Wir bemühen uns, diese Dinge umzusetzen, auch gerade in Strukturen, die kleinbetrieblich sind und bei denen möglicherweise nicht immer nur der Wille des Inhabers entscheidend ist, ob er sich mit diesen Instrumentarien beschäftigt, sondern auch dessen schlichte digitale Erreichbarkeit, ob er also eine größere Menge auf CD packen muss, um ins nächste Internetcafé zu fahren, weil sein Gewerbebetrieb eben noch nicht angebunden ist. Dann ist das etwas schwierig.

Die Dinge müssen sicherlich parallel laufen. Insofern ist das eine Aufgabe auf die Länge der Zeit. Wir haben für uns dem Entwurf entnommen, dass die elektronische Akte ein Thema der Landesverwaltung direkt ist. Wir beschäftigen uns allerdings mit den anderen Themen. Das heißt, die elektronische Akte ist keine Verpflichtung für uns, sondern wir sind aus eigenem Interesse daran interessiert, diese Dinge einzuführen. Insofern haben wir uns auch zu keiner ausführlichen inhaltlichen Stellungnahme entschlossen, weil wir an diesem Gesetz im Grunde jedenfalls keine besonderen Bemerkungen anzubringen hatten. Aus dem Grunde will ich es auch bei den wenigen Bemerkungen hier bewenden lassen, danke schön.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Herrmann, Sie haben noch Fragen, und Herr Bolte hat sich noch gemeldet.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vor allen Dingen muss ich meinen Dank nachholen für die schriftlichen Stellungnahmen und auch an Ihre Anwesenheit, dass Sie hier sind und uns noch Rede und Antwort stehen. Dass wir uns damit beschäftigt haben, das haben Sie schon bemerkt. Für die schriftlichen Stellungnahmen bedanke ich mit noch einmal ganz ausdrücklich.

Ich habe noch ein paar Nachfragen zu eben, und zwar zu dem § 3 Abs. 3, das Thema externe Dienstleister. Der Herr Prof. Roßnagel hat eben darauf hingewiesen, dass er sogar da noch eine eigene gesetzliche Regelung sieht, wenn externe Dienstleister hier mit Daten arbeiten. Frau Block, Sie haben eben gesagt, dass Daten ja auch gelöscht werden, wenn sie nicht notwendig sind. Aber in dem Kontext verstehe ich dann nicht diesen Zeitraum, halbjährliche Überprüfung der Daten. Das heißt ja, da sind dann Daten eine relativ lange Zeit vorhanden. Normalerweise, wenn der Verwaltungsvorgang abgeschlossen ist, hoffentlich unterhalb einem halben Jahr, könnten die Daten zur eID-Feststellung und Prüfung ja gelöscht werden. Insofern ist da noch eine Diskrepanz, wie wir jetzt im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Punkt umgehen, so wie er im Moment beschrieben ist. Wenn Sie, Herr Prof. Dr. Engel, dazu noch mal etwas sagen könnten.

An die kommunalen Spitzenverbände, ich weiß jetzt nicht, wer dazu zuständig ist: Das Thema elektronische Bezahlungsmöglichkeiten hatten wir eben schon angesprochen, die Frage der Gebühren. Es geht nicht um neue Gebühren, aber jeder Zahlprozess hat Gebühren, auch unterschiedliche, Lastschriftzug, Kreditkarten. Es gibt verschiedene weitere externe Dienstleister, die ihre Gebühren berechnen. Wie soll das in Zukunft sein? Im normalen Handel, in der normalen Wirtschaft gehen die Anbieter ja unterschiedlich vor. Manche Händler preisen die Gebühren, die sie an den Zahlungsdienstleister haben, ein. Andere, die sagen, sie hätten ganz knapp kalkuliert, schlagen sie jeweils drauf, je nachdem, welches Zahlverfahren der Kunde wählt. Wie würden Sie sich vorstellen, hier mit den Gebühren umzugehen?

Dann das Thema § 14 – Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch: Herr Prof. Roßnagel, Sie hatten es schon angesprochen. Ich hatte das Thema gesicherte Übertragungswege noch als Frage hier auf meiner Liste. Sie haben ...- Entschuldigung, das war in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände. Da hieß es, dass Sie das nicht hinreichend bestimmt sehen. Wir fragen uns auch: Sollte man nicht besser sagen sichere Kommunikation, weil der Begriff gesicherte Übertragungswege in der Kommunikation über dieses Behördennetz vorkommt. Sichere Kommunikation ist irgendwo breiter, das würde auch VPN-Verbindung zum Beispiel, ein Home-Office zum Beispiel ermöglichen, um halt die Kommunikation mit dem Bürger über ein gesichertes Netz per VPN oder Ähnliches zu machen per VPN. Das heißt, wie könnte man diesen Punkt konkretisieren, also dass auch Home-Office-Arbeiten möglich sind? Die Frage würde ich so an Frau Block und Herrn Roßnagel noch einmal stellen wollen. Herr Langkabel hat genickt bei dem Punkt. Wenn er auch was dazu sagen kann, würde ich mich freuen.

Eine Kleinigkeit, die aber einen eigenen Paragraphen bekommen hat, der § 6 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen. Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Dr. Stehmann hat in seiner Stellungnahme angeregt, dass diese Informationen, die dort angefragt sind und bereitgestellt werden sollen, von den Kommunen und Behörden maschinenlesbar eingestellt sein sollen. Wie stehen Sie dazu? Vergleich vielleicht mit der Behördenrufnummer 115 zum Beispiel, da stellen sie auch Daten zusammen, die von anderen Dienstleistern im Bund automatisch ausgewertet werden, im eigenen Service zur Verfügung gestellt werden. Das könnte hiermit auch passieren, wenn Sie die Information nach § 6 maschinenlesbar zur Verfügung stellen. Da würde mich Ihre Meinung zu interessieren.

Dann noch der IT-Kooperationsrat: Frau Slapio hat das eben kurz angesprochen. Deswegen fragen ich Sie noch nochmal, wer sich da berufen fühlt, ob nicht auch die Zivilgesellschaft, hier in Vertretung FSFE zum Beispiel, ob nicht solche Gruppen oder auch die IHK da beteiligt sein sollten.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich würde gerne einige Nach- und Zusatzfragen stellen. Zunächst einmal das Thema, was wir gerade schon hatten, mit den externen IT-Dienstleistern, an Frau Block die Frage: Dieser Zeitraum von einem halben Jahr, wäre da möglicherweise auch ein kürzerer Zeitraum aus Sicht des Datenschutzes wünschenswert? Und die zweite Frage: Inwiefern – wir hatten das Stichwort Bürgerkonto bei mehreren Stellungnahmen jetzt gehört – gibt es Datenschutzprobleme oder Datenschutzfragestellungen bei einem solchen Bürgerkonto?

Prof. Roßnagel, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auf die Beschränkung des Landesgesetzgebers Richtung Organisationshoheit, kommunale Selbstverwaltung, was Kommunen angeht, hingewiesen. Die Frage ist, inwieweit können wir eigentlich den Kommunen verpflichtend vorschreiben, in diesem Bereich elektronische Verwaltung zu machen? Dann die Frage an Herrn Landkabel. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass der tatsächliche Nutzen von E-Government-Anwendungen in der Regel eher auf der Verwaltungsseite besteht oder eher von der Verwaltungsseite her gedacht wird, so ungefähr jetzt in meinen Worten wiedergegeben. An welcher Stelle schafft dieses E-Government-Gesetz Anreize für einen Wechsel in dieser Beziehung, so will ich es mal abkürzen? Falls es das an dieser Stelle noch nicht tut: Wo würden Sie da für uns noch Nachbesserungsbedarf sehen?

Zweite Frage: Sie hatten das Thema Verwaltungsausbildung angesprochen. Da ist einfach für mich die Frage – grundsätzlich d'accord –: Gehört diese Fragestellung aus Ihrer Sicht tatsächlich in dieses Gesetz rein? Und die dritte Frage an Sie, Sie hatten jetzt gerade bei den Umsetzungszeiträumen einfach mal ein paar Jahre weggelassen. Was würde das nach Ihrer Kenntnis für Aufwände und Erträge bedeuten?

Letzte Frage von mir für diese Runde geht an Herrn Staupe. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geschrieben, 30 % im Wittener Rathaus arbeiten noch mit Papierakten. In welchen Bereichen ist das der Fall, und sind das eher die Massenverfahren mit viel Publikumsverkehr oder sind das eher die Fachverfahren?

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Herr Bolte, haben Sie jetzt noch Fragen offengelassen? – Dann gehen wir jetzt in die Antwortrunde hinein. Angesprochen wurden die kommunalen Spitzenverbände.

**Prof. Dr. Andreas Engel (Geschäftsführung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister, KDN):** Herr Vorsitzender, ich möchte anfangen mit einer Klarstellung in Bezug auf den jetzt mehrfach angesprochenen externen Dienstleister, externen Diensteanbieter. Im Gesetzestext, im Entwurf steht, dass es hier um eine behördenübergreifende Nutzung geht, die auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden soll. Also hier ist nicht ein externer Dienstleister irgendwelcher Art angesprochen, sondern es sind die Dienstleister, die heute schon für ihre Behörden gemeinsame Aufgaben übernehmen wie beispielsweise die Zweckverbände der Kommunen wie die GKD Paderborn oder viele andere Zweckverbände, die für Kreise und kreisangehörige Gemeinden die Aufgabe der IT-Dienstleistungen gemeinsam wahrnehmen.

Aus unserer kommunalen Sicht interpretieren wir diesen § 3 Abs. 3 so, dass bei Bereitstellung dieses Infrastrukturdienstes, Betrieb eines Zertifikatsservers, mit dem der elektronische Ausweis ausgelesen und zur Identifizierung genutzt werden kann, dieser Dienst einem solchen gemeinsamen kommunalen IT-Dienstleister übertragen wird. Es ist also ein Leistungsaustausch innerhalb der kommunalen Gemeinschaft mit kommunalen Dienstleistern. Nur das noch einmal zur Klarstellung. Ich finde, diese Klarstellung im Gesetz ist absolut notwendig, wenn wir die Realität in Nordrhein-Westfalen respektieren, dass Kommunen und Kreise die IT-Dienstleistung auf gemeinsame IT-Diensteanbieter/Dienstleister übertragen. Insofern bitte ich dringend darum, diesen Passus so zu lassen, weil er der Realität unserer Zusammenarbeit entspricht und Synergiepotenziale auch noch für die Stärkung der Zusammenarbeit in allen Fragen der digitalen Verwaltung beinhaltet.

In Bezug auf die Bezahlverfahren möchte ich auch noch einmal dahingehend präzisieren, dass wir auf kommunaler Ebene darauf eingestellt sind, jeder Kommune als kommunaler IT-Dienstleister im Rahmen von Onlineverwaltungsvorgängen die üblichen Zahlungsdienste für das elektronische Bezahlen zur Verfügung zu stellen – und das in einer Form, das für jede Kommune ein sogenannter eigener Mandant für die Bezahlfunktion zur Verfügung gestellt wird und damit auch die Gebührenfrage von Kommune zu Kommune jeweils geregelt werden kann.

In Bezug auf die Frage des IT-Kooperationsrats und die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft möchte ich an Herrn Dr. Kuhn übergeben.

**Dr. Marco Kuhn (Landkreistag):** Ich komme zu dem Thema, das von mehreren angesprochen worden ist, den Wunsch, dass auch die Zivilgesellschaft dort mit einbezogen wird. Ich möchte an der Stelle noch einmal daran erinnern, dass, wenn man sich das Aufgabenportfolio des Kooperationsrats, so wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, näher ansieht, stellt man fest: Da geht es – wenn ich es mit meinen Worten beschreiben darf – um die ebenübergreifende Kooperation unter Einbezug auch des Bundes. Der IT-Planungsrat Bundesebene ist ja auch extra angesprochen worden. Da ist

es aus meiner Sicht nicht zwingend notwendig, dass auch die Zivilgesellschaft an dieser Stelle mitbeteiligt werden muss. Das ist nachvollziehbar.

Aber selbst wenn man sich auf diesen Gedanken einlässt, stellt sich ja die Frage: Wen soll ich aus der Zivilgesellschaft beteiligen? Um ehrlich zu sein, ich sehe niemanden – bei allem Respekt vor Herrn Dr. Stehmann –, der hinreichend legitimiert wäre, in einem solchen Gremium für die Zivilgesellschaft mit am Tisch zu sitzen. Letztendlich aber halte ich es auch für ein Scheinproblem, was hier aufgeworfen wird. Denn zum einen gibt es, das ist ja auch in diesem Hause auf den Weg gebracht worden, andere Formen der Beteiligung, der Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Ich nenne nur das Thema Open Government. Mit der entsprechenden Rahmenvereinbarung, die gerade erörtert und beraten, demnächst abgeschlossen wird, ist die Möglichkeit für die Zivilgesellschaft gegeben, sich mit einzubringen. Letztlich will ich darauf hinweisen, dass die Regelung, so wie sie im Gesetzentwurf zum IT-Kooperationsrat vorgesehen ist, ja explizit vorsieht, dass bei Bedarf Externe hinzugezogen werden können. Es ist ja nicht so, dass das hier ein closed shop werden soll.

Wenn es Themenstellungen gibt in diesem IT-Kooperationsrat, so verstehe ich jedenfalls den Gesetzentwurf, die eine unmittelbare Einbeziehung von Sachverstand aus der Zivilgesellschaft benötigen/erfordern, dann ist es selbstverständlich, dass dann auch die Betreffenden mit einbezogen werden. Aber noch einmal eine grundsätzliche regelhafte Einbeziehung im Gesetzentwurf sehe ich nicht als erforderlich an.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Frau Block!

**Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** Vielen Dank. Zu § 3 Abs. 3, diesem besagten Satz, über den jetzt schon mehrfach gesprochen wurde, hatten sowohl Sie, Herr Herrmann, als auch Herr Bolte noch eine Nachfrage. Ich habe es bisher nicht so gesehen, dass dazu noch eine weitere gesetzliche Regelung erforderlich wäre, so wie Herr Prof. Roßnagel das eben gesagt hat. Dazu können Sie sicher selber gleich etwas sagen.

Unsere Anregung ging eigentlich nur dahin, dass dieser IT-Dienstleister, der nach dem Gesetzeswortlaut ja auch die Aufgaben in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung wahrnimmt, die datenschutzrechtlichen Regelungen natürlich beachten muss. Dazu gehört einmal die Aktualität. Diesen Aspekt hatten wir herausgegriffen, weil uns eben der Gedanke gekommen ist, dass Änderungen im Personalausweis nicht unbedingt immer auch dem Dienstleister bekannt sein müssen. Deshalb haben wir ange-regt, dass man das regelmäßig nachprüft. Ob das jetzt ein halbes Jahr ist oder gar nicht regelmäßig, sondern einfach immer anlassbezogen, darüber könnte man auch nachdenken. Ich bin etwas verwundert, dass diese kleine Anregung so viel Resonanz gefunden hat. Ich hab die jetzt gar nicht in dem Sinne als so ein schwieriges Thema gesehen. Wie ich eben schon sagte, nicht nur die Frage der Aktualisierung, sondern auch die Frage der Löschung und alle anderen Prinzipien, die in § 10 Datenschutzgesetz NRW konstatiert sind, gelten dann natürlich für den, der das in eigener Verantwortung datenschutzrechtlich führt.

Dann gab es noch eine Frage zum Bürgerkonto von Herrn Bolte. Das ist allerdings ein sehr interessantes Thema, das in gewisser Weise nur mittelbar mit dem Gesetzentwurf in Verbindung steht. Das wird häufig auch unter dem Stichwort Servicekonten behandelt. Ihre Frage ging ja dahin, ob man da datenschutzrechtliche Probleme sieht. Die Frage kann ich auch mit Ja beantworten. Um es nicht ganz so kurz zu beantworten, will ich gerne auf eine Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder verweisen. Die haben sich gerade in der letzten Woche mit diesem Thema befasst vor dem Hintergrund, dass sich der IT-Planungsrat für eine solche flächendeckende Verbreitung eben dieser Servicekonten für Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen hat. Vor dem Hintergrund, dass das im Rahmen des IT-Planungsrates und seine Untergremien zurzeit ein Thema ist, mit dem man sich befasst, hat diese Datenschutzkonferenz dieses Thema auch aufgegriffen und auf gewisse Dinge hingewiesen, die im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Regelung solcher Dinge zu beachten sind – beispielsweise verbotene Vorratsdatenspeicherung – das ist ein wichtiger Aspekt – sowie das grundrechtliche Prinzip der informationellen Gewaltenteilung oder eben insgesamt Datenschutzprinzipien.

Die Datenschutzkonferenz hat andererseits auch gesagt, dass sie sich nicht grundsätzlich solchen Dingen entgegenstellt, also nicht technikfeindlich ist, weil das für die Bürger etwas Gutes ist, aber dass bestimmte Dinge zu beachten sind. Ich würde vorschlagen, dass ich das jetzt nicht im Einzelnen alles aufzählen, weil das viele Punkte sind, mit denen die Datenschutzbeauftragten sich beschäftigt haben und da diese Eckpunkte formuliert haben. Ich könnte das auch zu Protokoll geben, muss ich aber nicht, weil in den modernen Zeiten natürlich – wir sprechen hier von E-Government – eine solche Entschließung schon seit letzter Woche – ich glaube, letzten Freitag oder Donnerstag, direkt nach der Konferenz – ins Internet eingestellt worden ist. Da kann man die dann auch nachlesen. Das sind auch ernste Probleme, die die Datenschutzbeauftragten hier in dem Zusammenhang gesehen haben. Sie werden sich natürlich in die Diskussion entsprechend auch einbringen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank für Ihren letzten Hinweis. Trotzdem würde ich Sie bitten, das einmal zu Protokoll mitzugeben, weil wir das dann als Gesamtpaket haben. Es gibt ja auch den einen oder anderen, der sich gerne das Protokoll dieser Sitzung anguckt.

**Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** Klar, Papierform haben wir natürlich auch immer noch.

**Anmerkung des Protokolls:** Die Entschließung der 91. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder ist als **Anlage 1** dem Protokoll beigefügt.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Sie können es auch elektronisch zur Verfügung stellen. Also wir verarbeiten das auch anders. Vielen Dank erst einmal dafür.

Herr Prof. Roßnagel, Sie sind auch noch angesprochen worden.

**Prof. Dr. Alexander Roßnagel (Universität Kassel):** Vielen Dank für die Fragen. Ich will auch auf diesen externen Dienstleister jetzt noch einmal zu sprechen kommen. Ich habe den § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 ganz anders gelesen. Das Problem ist doch Folgendes: Wenn im E-Government eine Behörde die Identität des Gegenübers prüfen will, der nicht persönlich anwesend ist, dann kann sie auf den elektronischen Personalausweis zurückgreifen, sofern der Bürger dieses elektronische Identitätsfeld freigeschaltet hat, und sofern er ganz konkret seine PIN direkt vorher eingegeben hat. Insofern ist die informationelle Selbstbestimmung gewahrt, ausreichend berücksichtigt. Jetzt will man aber nicht haben, dass ... Das geht nur, wenn diese Behörde zum einen entsprechende Software hat, damit sie das abfragen kann, und wenn sie zum anderen nach § 21 Personalausweisgesetz ein Berechtigungszertifikat beantragt hat.

Man kann es jetzt so machen, dass das alle – 20.000 Behörden – in NRW tun. Das kostet jeweils Geld, jeweils Arbeit, jeweils Zeit, macht nicht viel Sinn. Jetzt habe ich das so verstanden, was hier im Gesetz drinsteht, das könnte möglicherweise einer für alle machen oder zehn für – je nachdem, wer mit wem Beziehungen hat, aber auf jedenfalls keine 20.000. Das ist jetzt erst einmal ein sinnvolles Vorgehen. Und dann steht jetzt im nächsten Satz drin, bei jeder Verwendung in einer anderen E-Government-Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen. Das heißt, es gibt nicht den geringsten Grund für die zentrale Stelle, die das jetzt für viele andere macht, irgendwelche Daten zu speichern, weil die Daten nicht ein zweites Mal verwendet werden.

Ein Bürger will jetzt eine Mülltonne bestellen und weist, wenn das notwendig wäre, die Identität mit seinem Personalausweis nach. Dann hat er die Mülltonne bestellt. Das nächste Mal will er einen Hunderausweis bestellen. Das ist ein anderes Verfahren. Jetzt muss er das wieder neu machen. Es gibt keinen Grund, warum man bei der Mülltonnenbestellung Daten sammelt, die man dann bei der Hundeanmeldung ein zweites Mal verwendet. Insofern sehe ich da überhaupt keinen Grund, irgendwelche Daten zu speichern. Ich würde umgekehrt sagen, es ist datenschutzrechtlich unzulässig, die Daten zu speichern, weil es keinen vernünftigen Grund dafür gibt. Diese Stelle betreibt die Software, hat dieses Berechtigungszertifikat und kann deswegen den Stammdatensatz auslesen für jeweils immer ein Verfahren, gibt diesen Stammdatensatz weiter an die zuständige Behörde. Die kann den dann in diesem Verfahren verwenden. Mehr sehe ich da nicht drin und mehr darf man meines Erachtens auch nicht rauslesen. Ich kann da nicht rauslesen, dass da irgendwer ein halbes Jahr irgendwelche Datensätze speichern darf.

Wenn das der Fall ist, dann denke ich, ist das Problem ziemlich entschärft. Das ist gar nicht so problematisch, sondern es ist nur die Frage: Darf das jetzt eine zentrale Stelle statt der Behörde? Wenn jetzt eine Datenverarbeitung im Auftrag wäre, könnte man sagen: Diese Stelle kann sich auf die Daten, auf den Erlaubnistatbestand beziehen, den die jeweilige Behörde hat. Wenn dies jetzt aber in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung stattfinden soll, dann kann es keine Datenverarbeitung im Auftrag sein. Dann braucht diese Stelle einen eigenen Erlaubnistatbestand.

Den Worten „die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten ... können ... übertragen werden“ kann ich keinen Erlaubnistatbestand entnehmen. Das

ist nur die Möglichkeit, man kann diese Aufgabe übertragen. Das finde ich in Ordnung. Aber wenn das in eigener Verantwortung sein soll, datenschutzrechtlicher Verantwortung, dann brauche ich einen eigenen Erlaubnistatbestand. Wenn es Auftragsdatenverarbeitung ist, brauche ich keinen, dann kann ich vom Auftraggeber sozusagen die Befugnis nehmen, die Daten zu verarbeiten. Das war der Hintergrund, warum ich gemeint habe: Hier haben wir keinen Erlaubnistatbestand. Wenn das eine eigene Verantwortung ist, brauche ich aber einen solchen, weil ich nicht auf Datenverarbeitung im Auftrag zurückgehen kann. Insofern ist das in meinen Augen eine unfertige Norm, die einen wichtigen ersten Schritt macht, dass man das tun kann, ihr fehlt der zweite Schritt. So viel zu dem ersten Punkt, externer Dienstleister.

Der zweite Punkt war § 14, die Behördenkommunikation. Ich glaube nicht, dass der Wortlaut das Home-Office betrifft. In § 14 Abs. 1 steht ausdrücklich drin: die Kommunikation zwischen Behörden. Aber zwischen den Mitarbeitern und seiner Dienststelle findet keine zwischenbehördliche Kommunikation statt, sondern das ist eine innerbehördliche Kommunikation. Das sollte man ermöglichen. Home-Office selbstverständlich, damit E-Government auch für die Mitarbeiter interessant wird. Aber das ist keine Frage, die durch diesen Paragraphen geregelt wird, sondern da geht es um die vorgesetzte Behörde und die nachgeschaltete Behörde oder zwei Behörden, die gemeinsam einen bestimmten Fall bearbeiten. Es ist dann eher eine Frage des Arbeitsrechts und des Datenschutzrechts, wie man Home-Office realisiert. Das sollte natürlich entsprechend ausreichend sicher sein. Da ist Ihr Hinweis auf sichere Kommunikation sicher richtig, dass man da mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Anbindung des Home-Office an die Dienststelle sinnvoll genutzt werden können.

Der letzte Punkt war Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung zum Fortschritt des E-Governments. Ich denke, da muss man unterscheiden, dass die Kommunen einen eigenen Wirkungskreis haben, in dem sie Selbstverwaltung haben, und dass sie als untere Verwaltungsbehörde tätig sind. In dem Bereich, in dem sie eigene Selbstverwaltung wahrnehmen, kann man sie schlecht ... Sie haben ja mehrfach die Organisationshoheit angesprochen. Die muss man da respektieren und berücksichtigen. Es macht allerdings wenig Sinn, dass sie als untere Verwaltungsbehörde bestimmte E-Government-Formen nutzen, diese dann in ihrem eigenen Wirkungskreis nicht zur Anwendung bringen. Also insofern, denke ich, sind die Gebietskörperschaften, ohnehin die anderen Körperschaften auch gut beraten, wenn sie hier ein einheitliches E-Government-System aufbauen und pflegen. Das ist auch ein Bereich, in dem man mit politischem Fingerspitzengefühl vorgehen muss, damit man keine Widerstände weckt. Ich würde an der Stelle jetzt weniger mit juristischen Befehlen arbeiten und mehr mit Infrastrukturleistungen, die man zur Verfügung stellt, oder mit Anreizen, dass man den Kommunen die Möglichkeit gibt, bei den engen Haushalten tatsächlich diese Umstellung auch hinzubekommen. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Langkabel, Sie sind auch angesprochen worden.

**Thomas Langkabel (Initiative D21 e. V., Berlin):** Vielen Dank, ich hatte bei Herrn Herrmann vorsichtig genickt, als er die eine Frage schon kommentiert hat. Ich glaube, Herr Prof. Roßnagel hat das schon gut interpretiert. Ich denke, es bezieht sich auch in der Tat auf den interbehördlichen Austausch. Gleichwohl habe ich Ihre Anmerkung verstanden, auf etablierte niederschwellige Verfahren zurückzugreifen, keine Sonderverfahren tatsächlich aufzubauen, um eben solche Szenarien auch zu ermöglichen. Deswegen habe ich da zustimmend genickt.

Die Fragen von Herrn Bolte, vielen Dank. Zum einen die Frage nach dem Thema: Wo liegt der Nutzen eigentlich von diesem E-Government? Ich hatte ja schon einleitend gesagt, zwei große Bereiche, das eine ist das Thema grundsätzliche Verwaltungsmodernisierung in sich, das andere das Thema „Wie erreichen wir die Bürger oder die Unternehmen?“ Seit vielen Jahren gibt es E-Government. Wir reden in Deutschland seit etwa 25 Jahren über E-Government. Es ist immer die Rede von den berühmten 1,8 Bürgerkontakten, die ich tatsächlich für falsch halte. Ich glaube, es sind tatsächlich mehr, wenn man das Ganze ein bisschen breiter fasst im Vordergrund. Aber selbst wenn es zehn oder 15 sind, ist tatsächlich, glaube ich, der Nutzen für den einzelnen Bürger überschaubar, der sich aus dem Nutzen eines Onlineverfahrens ergibt versus dem Nutzen, der sich auf der Verwaltungsseite ergibt.

Ich ziehe da immer gerne die Parallele: Warum haben die Banken Onlinebanking eingeführt? Die haben Onlinebanking nicht eingeführt, weil sie den Kunden einen besonders netten Service bieten wollten. Sie haben schlicht und ergreifend viel Aufwand auf den Kunden verlagert. Der elektronische Erfassungsaufwand ist tatsächlich auf den Bürger verlagert worden. Warum tun die das? Weil der Nutzen sich aufseiten der Banken manifestiert hat. Das ist ein Beispiel, was man auf den E-Government-Bereich übertragen kann. Vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Verwaltung permanent auch unter Ressourcendruck steht, ist das, glaube ich, ein Nutzenpotenzial, welches man sich auch aus Verwaltungssicht erschließen sollte, um zu sagen: Wie können wir durch eine vernünftige Interaktion mit den Bürgern aufwendige Medienbrüche minimieren und beispielsweise Erfassungsaufwände reduzieren?

Andere Beispiele, jetzt auch im innerbehördlichen Bereich: Wie kriegen wir mehr Polizisten auf die Straße in dem täglichen Bereich? Dadurch, dass wir manuelle Nachfassungsarbeiten abnehmen, indem die Polizisten frühzeitig online arbeiten und die ganzen Tätigkeiten nicht mehr brauchen. Ich glaube, der Nutzen manifestiert sich im E-Government-Bereich in weiten Teilen in der Verwaltung. Deswegen sollte die Verwaltung auch aus Gründen der Binnenmodernisierung ein hohes Interesse daran haben, diese Verwaltungsdienstleistungen zur Entfaltung zu bringen. Deswegen auch dieser Appell, den ich eingangs ja schon sagte, Fokus auf Marketing von solchen Dienstleistungen, die Nutzungszahlen wirklich aktiv hochzutreiben und die Förderungen von solchen Dienstleistungen voranzustellen.

Dann haben Sie die Frage gestellt: Gehört die Ausbildung, gehören die Ausbildungsimpulse, die ich angeregt habe, ins E-Government-Gesetz? Das weiß ich nicht. Ich suche einen Ort, wo sie hingehört. Ich habe gesagt, vor dem Hintergrund dessen, dass ich das E-Government-Gesetz als eines der wesentlichen aktuellen Gesetzesvorhaben für eine breite Verwaltungsmodernisierung verstehe, glaube ich, dass es gut ist,

diesen Impuls mindestens hier unterzubringen. Die beste und nahe liegendste Gelegenheit, diesen Ausbildungsimpuls einzubauen ... Ob sich demnächst ein weiteres Legislativverfahren noch besser eignen würde, das wissen Sie wahrscheinlich besser als ich.

Zu dem Thema, ich habe gesagt, Luft aus den Fristen lassen: Ich habe vorgeschlagen, diese Endfrist von 2031 oder 2030 mindestens fünf Jahre nach vorne zu verlegen. Wenn Sie mich jetzt nach den Kosten fragen, kann ich die aus dem Handgelenk nicht kalkulieren. Ich glaube nur persönlich, dass das Vorziehen auch dazu führt, dass sich der Nutzen früher manifestieren wird. Das heißt, der Payback aus dem entsprechenden Verfahren ist zu schließen. Sie haben ja in der Gesetzesbegründung bei der Haushaltswirksamkeit sehr detaillierte Aufschlüsselungen zum Thema der Kosten und der zu erwartenden Effekte. Ich denke, vorne ist eine Menge Luft in diesem Prozess, wo Kosten geleistet werden, bis dann sich der Nutzen manifestiert. Ich glaube, dass der Nutzen oder der Return on Invest, wie man tatsächlich so schön sagt, sich früher manifestieren lässt, wenn man tatsächlich die Fristen nach vorne zieht. Ich glaube, dass man dazu nicht nur die Frist verkürzen muss.

Zum Stichwort IT-Kooperationsrat, der ja sehr konsensorientiert ist, wenn ich das richtig gelesen habe, auf Einstimmigkeit ausgerichtet ist. Damit ist die Frage bei engeren Fristen verbunden, wieweit man mehr Verbindlichkeit herstellen kann, beispielsweise auch in den Abstimmungsprozessen. Eine der Folgen wäre sicherlich, wenn man sagt: Wenn man die Fristen verkürzen oder nach vorne ziehen will, müsste man eventuell auch über mehr Steuerungskompetenzen nachdenken, um tatsächlich schnellere Entscheidungen dann auch durchzusetzen. – Danke schön.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Staupe, an Sie ist die Frage gerichtet worden: wer nutzt eigentlich noch Papier?

**Volker Staupe (Projektleiter DMS, Stadt Witten):** Herr Bolte, schönen Dank für die Nachfrage. Wir sind angefangen mit internen Prozessen und auch mit externen Prozessen, also beispielsweise gibt es bei uns keine Papierakten mehr im Bereich der Rechnungsprüfung des Rechtsamtes. Unsere Rechtsdirektorin geht schon seit, ich glaube, mittlerweile acht Jahren mit dem Laptop zu Gericht. Die nimmt kein Papier mehr mit, weil die einfach keine Papierakten mehr hat. Wir haben keine Papierpersonalakte mehr, wir haben keine Papierorganisationsakte mehr. Unser zentrales Vergabeamt arbeitet mit elektronischen Akten. Das ist also eher intern.

Mit Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt treten wir im Bürgerbüro natürlich, in der Bürgerberatung, also wie man das auch immer nennt, diese zentrale Anlaufstelle für das ganze Publikum, was ins Haus reinkommt. Unser komplettes Sozialamt arbeitet mit der elektronischen Akte. Unsere Ausländerstelle arbeitet mit der elektronischen Akte, also in diesen Büros gibt es in der Tat keine Papierakten mehr. Da gibt es noch Papier, klar, aber keine Papierakten mehr.

Unser Jugendamt arbeitet in großen Teilen ebenfalls mit der elektronischen Akte. Das sind so die Bereiche, die wir umgestellt haben. Ordnungsamt fehlt noch im Rathaus, Standesamt, zwei drei kleine Referate. Hintergrund ist, wir sanieren unser Rathaus.

Nach der Sanierung gibt es keinen Quadratmeter mehr für Akten im Hause. Deswegen muss ich da schnell sein, um die wegzukriegen. Das ist nicht unser einziger Standort, aber gleichwohl unser zentraler. Da muss man gucken. Es läuft bisher ganz gut, das muss ich schon sagen.

Vielleicht ein kleines Beispiel für Onlinebanking. Unser Sozialamt und unsere Ausländerstelle, wie ich gerade sagte, arbeiten mit der elektronischen Akte. Das hat jetzt Folgendes zur Folge: Unsere Ausländerstelle ist natürlich auch mit dem Bereich Asyl befasst, unser Sozialamt auch. Da haben wir die Asylbewerberleistungen angesiedelt. Zu Papierzeiten war es so: Wenn ein Asylbewerber kam, das ist dann immer ein ganzer Familienverband, wenn man da Papierakten in beiden Bereichen anlegen musste – da habe ich mich noch in der letzten Woche kundig gemacht –, dann dauerte das ungefähr eine dreiviertel Stunde, bis man die Akten so weit, also leer, mit allem Pipapo hatte.

Mittlerweile machen wir das so, wir kommen ja vom Land: Wir nehmen große pdfs für die Zuweisung der Leute auseinander, also nicht die Leute, sondern die Pdfs und entwickeln daraus automatisch elektronische Akten für unser Sozialamt und für unsere Ausländerstelle, das heißt, das Anlegen eines Falls im Familienverband in beiden Bereichen dauert 30 Sekunden, dann sind die einfach da. Daran können Sie ermessen, was auch für enorme Potenziale im Hause vorhanden sind. Wenn man sich einmal auf den Weg begeben hat, dann merkt man so etwas, dann weckt das auch immer mehr Begehrlichkeiten auch im Hause selbstverständlich. Deswegen meine ich ja, es ist gar nicht so schwierig, damit anzufangen. Man kann sehr schnell auch Nutzen daraus ziehen.

Ich merke aber auch das, was Sie gerade angesprochen haben, Weiterbildung, also man muss Leute wirklich auch gut schulen. Es gibt ja auch kaum so eine wuchtige Software, wenn man das so sagen will, die im ganzen Haus ausgerollt wird, die also bis zum letzten Arbeitsplatz wirkt. Das macht ja eigentlich kein anderes EDV-Programm. Da muss man sich was einfallen lassen, dass man die Leute gut schult und auch gut weiter schult, gut weiter betreut. Das ist ein sehr großer Bestandteil meiner Arbeit. Das ist ganz wichtig, das kann ich nur unterstützen. Und auch da kann ich keine Zahl nennen, keinen Eurobetrag, weil sich bei uns schon vieles eingebürgert hat. Wir haben ganz viele FAQs und viele persönliche Ansprechpartnerinnen und -partner. Aber das ist ganz wichtig. Dadurch kriege ich eine sehr hohe Akzeptanz ins Haus. Dadurch habe ich auch die Entwicklung, die ich nicht nur in Witten sehe, dass es immer nachgefragter ist.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Herr Dr. Stehmann an Sie wurde eine Frage gerichtet. Aber ich hätte sie nachher sowieso drangenommen, weil Sie mir eben ein so schönes Kompliment gemacht haben. Herr Herrmann sagte, er würde die Frage an Sie stellen, zu der Sie eben genickt haben. Da nehme ich Sie jetzt natürlich selbstverständlich dran. Sie haben das Wort, Herr Dr. Stehmann.

**Dr. Michael Stehmann (Rechtsanwalt, Free Software Foundation Europe [FSFE]):** Es ging um die Zusammensetzung dieses IT-Kooperationsrates und die Frage: Wie

kann ein Einzelner 17 Millionen Bürgerinnen und Bürger vertreten legitimer Weise? Ja, über diese Frage habe ich mir auch Gedanken gemacht, aber kurz zu diesem IT-Kooperationsrat. Wenn man dieses E-Government als sozusagen einen Kommunikationsvorgang zwischen Bürgern und Behörden versteht, davon handeln ja wesentliche Teile des Gesetzes, wäre es auch sinnvoll, nicht nur den einen Kommunikationspartner, hier die Behörden, in diesem Planungsgremium sitzen zu lassen, sondern auch die andere Seite, nämlich den Bürger. Und dann stellt sich natürlich die Frage, da hat Herr Dr. Kuhn zu Recht hingewiesen: Wie bekommen wir die Legitimierung hin? Da habe ich vorgeschlagen – das ist sicherlich ein Vorschlag, über den man diskutieren kann, es gibt sicherlich auch noch andere Möglichkeiten –, die Auswahl dieser Personen in pluralistischer Weise den Fraktionen des Landtages zu überlassen.

Das wäre eine Möglichkeit, dort Legitimität zu verschaffen, was vielleicht auch noch ein ganz ganz kleines Mosaiksteinchen ist. Wenn tatsächlich auch die zivilgesellschaftlichen Akteure, das heißt eben die Bürgerinnen und Bürger, daran beteiligt sind, könnte das auch ein winziges Mosaiksteinchen dafür sein, dass die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern höher wird. Das ist meines Erachtens nach nicht die Lösung, um Akzeptanz zu schaffen, aber vielleicht ist es ja ein kleines Mosaiksteinchen, zu dem man sagen kann, okay, auch die Politiker dann sagen können: Ja, wir lassen das nicht sozusagen unsere Verwaltung alles allein machen, sondern auch Bürger sind beteiligt usw. und sofort. Und natürlich wirken ja auch die zivilgesellschaftlichen Akteure in ihren Gruppen und sagen: Es ist eine tolle Sache, was wir jetzt haben hier in Nordrhein-Westfalen, und wir sind dabei.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. – Frau Slapio an Sie ist die Frage ja auch gerichtet worden.

**Elisabeth Slapio (IHK NRW):** Zum Thema Kooperationsrat haben wir ja in unserer Stellungnahme die Bereitschaft der Zusammenarbeit der Wirtschaftskammern angeboten. Wir sehen uns auch durchaus über § 21 Absatz 2 Ziffer 3 berücksichtigt, wenn es in der Begrifflichkeit bleibt, dass Expertenwissen aus der Wirtschaft hinzugezogen wird. Ob man da noch explizit die Erweiterung auf namentliche Benennung der Einrichtungen nehmen muss ... Ich glaube, wenn eine sehr klare Überlegung dazu besteht, dass es sich hier in erster Linie um die eben übergreifende Kooperation in der IT-Technik handelt, also eine mehr binnenbezogene Thematik, dass wir da durchaus eine punktuelle Beteiligung im Sinne der Belastung der Wirtschaft durch bestimmte Anwendungen sehen.

Ich glaube aber, bei der Gesamtdiskussion, ich greife die Frage der Beteiligung Zivilgesellschaft auf, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass wir bei der Komplexität von E-Government zwei Elemente haben: Das eine Thema ist meines Erachtens die Frage der IT-Technik, die ja auch explizit noch einmal mit Bezug auf die Aufgaben im Kooperationsrat erwähnt wird. Das, worüber wir hier aber sprechen, ist meines Erachtens ein wesentliches Thema – ich darf da auf meinen Eingangssatz hinweisen –, dass

sich die elektronische Daseinsvorsorge auch sehr stark mit der Fragestellung auseinandersetzen muss: Welche dahinter stehenden Prozesse werden elektronisch unterlegt?

Ich glaube, bei der Interpretation, wie man neudeutsch Awareness für E-Government schaffen kann, wie man Beteiligungen an technischen Diskussionen führt, sollten wir sehr klar zwischen der prozessualen Seite einerseits und zwischen der technischen Umsetzung andererseits differenzieren und auch sehen, dass es beispielsweise auch bei dem Thema Stellungnahme von Clearingstellen Mittelstand um die Thematik geht: Wie werden durch technische oder elektronische Themen auch Unternehmen belastet? Hier müssen wir beim Duktus des Gesetzes darauf achten: Was ist Sinn, und in welcher Form sind diese Diskussionen im Kooperationsrat zu führen? Aber grundsätzlich ist die Bereitschaft der Mitwirkung seitens der Wirtschaftskammer vorhanden.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank. Herr Heesing, an Sie sind keine Fragen gerichtet worden. – Ja, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke Ihnen erst einmal für Ihre Stellungnahmen, auch für die Diskussion, die hier gerade durchgeführt worden ist. Es wurde die Sorge genannt, dass da keine Bürgerinnen oder Bürger vielleicht vertreten sein könnten. Ich gehe davon aus, dass die Politikerinnen und Politiker, die hier sind und mit Ihnen das Gespräch führen, letztendlich auch Bürgerinnen und Bürger auch in ihrer Wahrnehmung sind und deswegen natürlich diese Zivilgesellschaft auch bei dieser Erstellung mit dabei ist.

So ein Expertengespräch dient ja dazu, nochmal eine Expertise hereinzuholen, die man vielleicht auch aus dieser Warte nicht unbedingt hat. Ich glaube, das sollte man auch immer betonen, sonst kommt der Eindruck auf, die Politiker sind etwas anderes. Wir sind ganz normale Bürgerinnen und Bürger.

Ich danke Ihnen, dass Sie die Stellungnahmen abgegeben haben, dass Sie zu der Diskussion bereit waren. Die Anhörung wird zur gegebenen Zeit im Internetangebot unseres Landtages zur Verfügung stehen. Ich danke dafür schon mal dem Stenografischen Dienst.

Eben kam der Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger natürlich auch gerne teilnehmen können an diesen Sitzungen. Ich darf Sie daher alle – auch Sie Frau Slapio – ganz herzlich zu unserer nächsten Sitzung, am 28. April, 10 Uhr, hier im Landtag einladen. Wir starten dann mit „Informationsfreiheit darf nicht an der Universitätstür Halt machen“. Da sind wir also in einem ähnlichen Bereich unterwegs, zumindest was Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit angeht. – Vielen Dank, dass Sie da waren. Ich schließe die Sitzung.

gez. Daniel Sieveke  
Vorsitzender

## 2 Anlagen

28.04.2016/03.05.2016

160



## EntschlieÙung

### der 91. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Schwerin, den 6./7. April 2016

### Datenschutz bei Servicekonten

Der IT-Planungsrat hat sich in einem Beschluss in seiner 17. Sitzung im Juni 2015 für eine flächendeckende Verbreitung so genannter Servicekonten für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ausgesprochen. Über diese Konten soll es künftig möglich sein, sich einfach für die Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene zu identifizieren. Dabei soll der neue Personalausweis mit seiner eID-Funktion eine wichtige Rolle spielen. Eine Projektgruppe des IT-Planungsrates erarbeitet zurzeit die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für Servicekonten.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder nimmt die Aktivitäten des IT-Planungsrates zur Kenntnis, den Zugang zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern und möglichst medienbruchfrei auszugestalten. Sie weist darauf hin, dass insbesondere die Einrichtung von länderübergreifenden Servicekonten gewichtige verfassungsrechtliche Fragen etwa zum Bund-Länder-Verhältnis und zum Persönlichkeitsrecht aufwerfen. So ist dabei das Verbot einer Vorratsdatenspeicherung zu unbestimmten Zwecken sowie das grundrechtliche Prinzip der informationellen Gewaltenteilung zu beachten. Servicekonten dürfen die gesetzliche Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der öffentlichen Verwaltung nicht unterlaufen.

Hiervon abgesehen müssen jedenfalls die Datenschutzprinzipien der Datensparsamkeit, der Nichtverkettbarkeit und der Transparenz berücksichtigt werden. Für die Integration von Verwaltungsdienstleistungen heißt insbesondere, dass auch die Schnittstellen zwischen den Systemen so definiert sein müssen, dass

nur die für den vorgesehenen Zweck erforderlichen Daten übertragen werden. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Auch künftig muss es möglich sein, ohne Servicekonto Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- Die einmalige Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen muss auch ohne dauerhafte Speicherung identifizierender Daten möglich sein. Für diese Zwecke sollten temporäre Servicekonten eingerichtet werden.
- Bürgerinnen und Bürgern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sowohl einzelne im permanenten Servicekonto dauerhaft gespeicherte, personenbezogenen Daten als auch das Konto selbst löschen zu lassen.
- Soweit Daten aus dem Servicekonto übermittelt werden, müssen diese Übermittlungen durch die Bürger im Servicekonto selbst nachvollzogen werden können.
- Für die Erhebung personenbezogener Daten in behördenübergreifenden Servicekonten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, da sie als Aufgabe verwaltungsorganisationsrechtlich einer Stelle zugewiesen werden muss. Der Staat darf personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich nur auf der Basis einer klaren Rechtsgrundlage verarbeiten. Da zudem die Bedeutung dieser Servicekonten zunehmen wird und absehbar ist, dass den Betroffenen durch die Nutzung dieser Konten erhebliche Vorteile im Sinne von „Digital by Default“ eingeräumt werden sollen, reicht die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenerhebung nicht aus.
- Vorbehaltlich weiterer verfassungsrechtlicher Prüfungen ist für die Länder übergreifende Nutzung von Servicekonten eine Rechtsgrundlage erforderlich. Durch die dauerhafte Speicherung identifizierender Daten werden bundesweit nutzbare Servicekonten zu einer digitalen Meldestelle bzw. zu einer zweiten, zentralen Identifizierungsstelle neben den Meldebehörden aufgewertet. Die Rechtsgrundlage muss eindeutige Vorgaben zum Datenumfang, zu Zweckbindungsregelungen, zur Löschung und zur Transparenz der Datenverarbeitung enthalten. Daten der Betroffenen sind alleine zum Betrieb des Serviceportals und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer zu verarbeiten. Eine Nutzung dritter Stellen zu anderen Zwecken ist gesetzlich ausdrücklich auszuschließen.

- Bevor Unternehmen verpflichtet werden sollen, die eID-Funktion für Verwaltungsangelegenheiten zu nutzen, ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz privater digitaler Identifikationsnachweise zu nichtprivaten Zwecken bzw. zur Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten zulässig ist und inwieweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierzu verpflichtet werden können.
- Angesichts des Abhängigkeitsverhältnisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis kann die Nutzung von Servicekonten auf der Basis der privaten eID-Funktion keinesfalls auf der Einwilligungsbasis erfolgen. Auch hierfür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die die Datenverarbeitung in Servicekonten vollständig erfasst. Bei der Identifizierung eines bevollmächtigten Beschäftigten dürfen nur die für diese Identifizierung erforderlichen Daten erfasst werden.

Sichere, elektronische Identifizierungsmöglichkeiten können zur Datenschutzkonformität von E-Government- und von E-Commerce-Verfahren beitragen. Die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden begrüßen daher Maßnahmen, die zur verstärkten Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises beitragen. Dennoch muss den Betroffenen die Möglichkeit gelassen werden, selbst zu entscheiden, ob sie die eID-Funktion freischalten und nutzen wollen. Die Datenschutzkonferenz lehnt daher die angedachte Änderung des Personalausweisgesetzes ab, wonach die eID-Funktion des neuen Personalausweises dauerhaft eingeschaltet wäre und nicht mehr deaktiviert werden könnte. Eine standardmäßige Aktivierung der eID-Funktion wäre allenfalls dann hinnehmbar, wenn den Bürgerinnen und Bürgern ein Opt-In mit Widerrufsmöglichkeit angeboten wird, um die eID-Funktion jederzeit gebührenfrei aktivieren und deaktivieren zu können.



## Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags NRW

**Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10379

**Donnerstag, 14. April 2016, 10.00 Uhr, E 3 D 01**  
**LiveStream**

# T a b l e a u

Stand: 14.04.2016

Eingeladen	Redner/in weitere Teilnehmer	Stellung- nahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	<b>Dr. Marco Kuhn</b> (LKT) Prof. Dr. Andreas Engel, Karl-Josef Konopka (Geschäftsführung der KDN - Dachverband kommunaler IT- Dienstleister)	<b>16/3597</b>
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen		
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen	<b>Helga Block</b> Dr. Guido Cahsor Sabine Ranftler	<b>16/3616</b>
Prof. Dr. Alexander Roßnagel Universität Kassel	<b>Prof. Dr. Alexander Roßnagel</b>	<b>16/3663</b>
Fraunhofer-Institut für Offene Kom- munikationssysteme FOKUS, Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	---
Dr. Bernhard Rohleder Hauptgeschäftsführer des Bundes- verbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) e.V., Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	---
Initiative D21 e.V. Berlin	<b>Thomas Langkabel</b>	<b>16/3662</b>
RA Dr. Michael Stehmann Mitglied des Teams NRW der Free Software Foundation Europe (FSFE)	<b>Dr. Michael Stehmann</b>	<b>16/3674</b>
Stadt Witten Volker Staupe, Projektleiter DMS	<b>Volker Staupe</b>	<b>16/3617</b>
IHK NRW Dr. Ralf Mittelstädt, Hauptgeschäfts- führer, Düsseldorf	<b>Elisabeth Slapio</b> Dr. Matthias Mainz	<b>16/3673</b>
Westdeutscher Handwerkskammertag Reiner Nolten, Hauptgeschäftsführer Düsseldorf	<b>Michael Heesing</b>	---

